

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | 53003 Bonn

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Roth, LL.M.

Büro Jeannette Berghaus
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 146
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99

Bonn, den 9. Februar 2026

Reg.-Nr.: 46 25 0170

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Hans-Georg Maaßen

./.

Bundesrepublik Deutschland

– 13 K 1795/24 –

danken wir für die gewährte Fristverlängerungen und nehmen zu den Schriftsätzen des Klägers vom 01.12.2025 und vom 09.01.2026 wie folgt Stellung: Die Ausführungen belegen weder die Begründetheit der Klage (unten II. bis IV.) noch eine Verpflichtung der Beklagten zur Vorlage der Verwaltungsvorgänge in ungeschwätzter Fassung (unten V.).

I. Vorbemerkung

Die Beklagte verwahrt sich gegen die befremdlichen Vorwürfe des Klägers hinsichtlich eines angeblich „geradezu obsessiven Stalkings“, das nur durch einen „tiefliegenden Hass bei einigen handelnden Politikern und Behördenmitarbeitern gegen den Kläger“ erklärt werden könne (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 2). Es besteht auch kein „Auftrag“ an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, „seinem ehemaligen Chef alles unterzuschieben, was ihm öffentlich schaden könnte“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 83).

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Stötzers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 778825-55

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Partnerschaft von Rechtsanwäl-
tinnen und Rechtsanwälten mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz handeln entgegen dem haltlosen Vorwurf des Klägers nicht aus persönlichen „Hassgefühlen“ heraus, sondern erfüllen den gesetzlichen Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz, nachdem auf Seiten des Klägers tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen vorliegen (hierzu Antragserweiterung vom 07.06.2024 im Verfahren VG Köln 13 L 569/24 [nachfolgend: Antragserweiterung], S. 9 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23 ff.).

Die Beklagte wendet keine „schmutzigen“ Techniken zwecks Diskreditierung des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 100 ff.) an. Die als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogenen Äußerungen des Klägers werden von der Beklagten sachgerecht ausgewertet, die einschlägigen Belege wurden vollständig vorgelegt, so dass eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Die Beklagte hat den Kläger auch nicht als „gefährlichen Staatsfeind“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 39, 54, 107) bezeichnet, sondern tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers festgestellt. Wenn der Kläger seine früheren Verdienste anführt (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 52 f.), können diese nicht über die nunmehr bestehenden tatsächlichen Anhaltspunkte hinwegsehen lassen. Die Verantwortung für diese Entwicklung liegt beim Kläger.

II. Verfassungsschutzbehördliche Beobachtung von Einzelpersonen

Wie bereits dargelegt, ist die Beobachtung des Klägers auf die verfassungsgemäße Ermächtigungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG gestützt (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 12 ff.). Der Einwand des Klägers, die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung von (nicht militanten) Einzelpersonen sei verfassungswidrig, weil der Verfassungsschutz nur Personenzusammenschlüsse beobachten dürfe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 3, 49), ist unberechtigt.

1. Beobachtung der Verhaltensweisen von Einzelpersonen

Der Verfassungsschutz darf bei Vorliegen der erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG) Einzelpersonen beobachten, und zwar sowohl dann, wenn diese in einem oder für einen Personenzusammenschluss tätig sind, als auch Einzelpersonen ohne Bezug zu einem verfassungsfeindlichen Personenzusammenschluss.

BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 – 6 C 11.18 –, BVerwGE 171, 59 Rn. 21

Werden Einzelpersonen mit Bezug zu einem Personenzusammenschluss beobachtet, die also in einem oder für einen Personenzusammenschluss tätig sind, ist zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen – im Unterschied zu Einzelpersonen ohne Bezug zu einem Personenzusammenschluss – der Personenzusammenschluss den gesetzlich vorausgesetzten vorrangigen Anknüpfungspunkt der Beobachtung darstellt, weshalb es für die Verhältnismäßigkeit der Beobachtung des Mitglieds eines Personenzusammenschlusses mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder des Unterstützers eines solchen Personenzusammenschlusses auch auf die Relevanz der durch diese Beobachtung zu gewinnenden Erkenntnisse für die weitere Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen des Personenzusammenschlusses als solchem ankommt.

BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 – 6 C 11.18 –, BVerwGE 171, 59 Rn. 22; vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10 –, BVerfGE 134, 141 Rn. 136, 142; BVerwG, Urteil vom 21.07.2010 – 6 C 22.09 –, BVerwGE 137, 275 Rn. 88, 105

Bei Einzelpersonen ohne Bezug zu einem Personenzusammenschluss findet diese Einschränkung naturgemäß keine Anwendung, da hier der vorrangige Anknüpfungspunkt der Beobachtung nicht ein Personenzusammenschluss ist, sondern sich das Aufklärungsinteresse auf die Einzelperson als solche und deren Verhaltensweisen bezieht (§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG).

2. Keine Beschränkung auf gewaltbereite Einzelpersonen

Wenn der Kläger anführt, er sei keine gewaltbereite Einzelperson (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 42, 109), ist zu bemerken, dass die Beklagte derartiges auch nicht behauptet hat. Allerdings kommt es hierauf nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274) im Unterschied zu der früheren Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG a.F.

hierzu Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 37 f.

nicht mehr an. Der Gesetzgeber hat die frühere Beschränkung auf Verhaltensweisen von isoliert handelnden Einzelpersonen, wonach diese auf Anwendung von Gewalt

gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sein mussten, ein Schutzgut des Bundesverfassungsschutzgesetzes erheblich zu beschädigen, aufgegeben, weil eine grundsätzlich unterschiedliche Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen und von Einzelpersonen angesichts der Möglichkeiten neuer Medien, die auch Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation verleihen können, sowie angesichts der Erkenntnisse zu teils äußerst schnell verlaufenden Radikalisierungsprozessen nicht mehr aufrecht zu erhalten war.

BT-Drucks. 19/24785, S. 17; Gitter/Marscholleck, GSZ 2021, 191 (195); Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, 2022, Rn. B.22

Wenn der Kläger meint, es sei eine „pauschale Behauptung“ der Beklagten, „dass nicht militante Einzelpersonen ‚unstreitig‘ (Duplik, S. 13) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen können sollen“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 49), ist zunächst klarzustellen, dass der Kläger damit die Ausführungen der Beklagten unzutreffend wiedergibt. An der bezeichneten Stelle war die Rede davon, dass unstreitig auch *nicht militante Personenzusammenschlüsse* Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen können (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 13). Das ist zutreffend, da ein gewalttätiges, gewaltbereites, aktiv-kämpferisches oder kämpferisch-aggressives Verhalten nicht erforderlich ist.

Vgl. nur BVerfGE 162, 1 Rn. 185; BVerwGE 137, 275 Rn. 59; 171, 59 Rn. 20; BVerwG, 2025, 17583 Rn. 61, 69; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 101; VG Köln, BeckRS 2022, 3817 Rn. 128; 2024, 5594 Rn. 106; ferner etwa OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2025, 2719 Rn. 48; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2024, 33 Rn. 28; VGH München, NVwZ-RR 2025, 331 Rn. 43; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 17 m.w.N.

Kommt es für zu beobachtende Personenzusammenschlüsse aber nicht auf eine Militanz an, besteht kein Grund, weshalb es bei Einzelpersonen zwingend einer Einschränkung auf „militante Einzelgänger“ bedürfen soll.

Die Behauptung des Klägers, Anlass für die Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG seien „allesamt militante Einzelfälle“ gewesen, „Agitation und Hassbotschaften“ seien „inhaltsleere Worte“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 49), geht sowohl an der Gesetzesbegründung als auch den zugrunde liegenden tatsächlichen Umständen vorbei. Der Gesetzgeber wollte die Möglichkeit einer verfassungs-

schutzbehördlichen Beobachtung von Einzelpersonen gerade im Vorfeld militanter Handlungen eröffnen, weshalb es zu kurz greift, wenn der Kläger meint, es gehe nur um militante Einzelpersonen.

Bei der vom Gesetzgeber angeführten Möglichkeit von Einzelpersonen, insbesondere über die sog. sozialen Medien Agitation und Hassbotschaften zu verbreiten und hierbei eine enorme Wirkungsbreite zu entfalten, handelt es sich nicht um „inhaltsleere Worte“, sondern um Erfahrungen und Erkenntnisse aus einer Vielzahl schrecklicher Anschläge im In- und Ausland:

„Hieran kann insbesondere unter den Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu Radikalisierungsverläufen so nicht festgehalten werden. Beispielsweise eröffnen soziale Medien gleichermaßen Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, wobei soziale Medien ihrerseits eine hohe Alltagsverbreitung aufweisen, ihrer Nutzung an sich nichts Besonderes mehr anhaftet. Zudem erfordert die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes gerade nach den Anschlägen in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick nehmen zu können“ (Hervorhebungen nur hier).

BT-Drucks. 19/24785, S. 14

Die Beobachtung isoliert handelnder Einzelpersonen setzt nicht voraus, dass diese als Extremisten oder „radikalisierte Einzeltäter“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 50) bereits erkennbar sein oder feststehen müssten. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG, wonach für die Sammlung und Auswertung von Informationen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, aber eben auch genügen, bezieht sich auch auf die Beobachtung von nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handelnde Einzelpersonen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG.

Es trifft auch nicht zu, dass es für die Beobachtung von Einzelpersonen auf ein „Entwicklungspotenzial“ für „militante Handlungen“ ankomme (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 50). In der Gesetzesbegründung ist von der „Schutzgutrelevanz des Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotenzial –“ die Rede,

BT-Drucks. 19/24785, S. 14

ohne dass für die Schutzgutrelevanz eine Einschränkung auf militante Handlungen der beobachteten Einzelperson vorgesehen ist. Das ist auch überzeugend. Denn die freiheitliche demokratische Grundordnung kann nicht nur durch militante Aktivitäten gefährdet werden, sondern auch durch Agitation und Propaganda, die die Zustimmung zur verfassungsmäßigen Ordnung untergraben.

Abgesehen hiervon ist es eine Erfahrungstatsache, dass verfassungsfeindliche Agitation und Hassbotschaften einen Nährboden für militante Taten bilden können, unabhängig davon, ob hinsichtlich der Person, die solche Botschaften verbreitet, selbst eine Entwicklung hin zu Militanz festzustellen ist. Eine Einzelperson, die eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Agitation betreibt, zumal z.B. über sog. soziale Medien oder öffentliche Auftritte mit entsprechender Reichweite und Wirkungsmacht, schafft unabhängig davon, ob sie sich selbst zu einer Militanz hin radikalisiert, jedenfalls Gefahren, dass sich andere entsprechend radikalisieren und nicht nur die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen, sondern sich auch zu gewalttätigen Handlungen veranlasst sehen können.

3. Gerichtetheit auf die verfassungsschutzrelevanten Ziele

Ebenso geht es an der Gesetzeslage vorbei, wenn der Kläger einen Nachweis vermisst, „wie denn der Kläger, wenn er denn eine verfassungsfeindliche Gesinnung hätte, als Einzelperson in der Lage sein sollte, die freiheitliche Grundordnung zu überwinden“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 109).

Der Kläger verkennet, dass ein solcher Nachweis auch für Personenzusammenschlüsse nicht erforderlich ist, da es für die zu beobachtenden Bestrebungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG darauf ankommt, dass der Personenzusammenschluss darauf gerichtet sein muss, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, ohne dass es darauf ankommt, ob und wie er dieses Ziel zu erreichen vermag.

Dementsprechend kommt es nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG nicht darauf an, ob eine nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handelnde Einzelperson *in der Lage* ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu überwinden, vielmehr muss ihre Verhaltensweise darauf *gerichtet* sein, die in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG genannten Ziele zu verwirklichen, wobei nach § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich sind, aber auch genügen.

4. Kein Widerspruch zum Trennungsprinzip

Was die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung nicht gewaltbereiter Einzelpersonen mit dem vom Kläger angeführten Trennungsgebot (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 49) zu tun haben soll, erschließt sich nicht (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 14 f.). Dass der Verfassungsschutz unter den in § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 BVerfSchG statuierten Voraussetzungen auch Einzelpersonen beobachten darf, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, verleiht dem Verfassungsschutz keine polizeilichen Befugnisse (§ 8 Abs. 3 BVerfSchG). Ob und wann die Polizei gegen gewaltbereite Einzelpersonen einschreiten darf, hat mit der Funktion des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem schon im Vorfeld militanter Handlungen nichts zu tun.

Was der Kläger meint, wenn er von einem „vopolizeilichen Bereich (v.a. des Internets)“ spricht, den die Beklagte „offenbar ohne jedes Unrechtsbewusstsein“ überwachen wolle (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 49), ist gleichfalls unverständlich. Das Internet und die sog. sozialen Medien sind ebenso wenig der polizeilichen Aufgabenerfüllung entzogen wie von der verfassungsschutzbehördlichen Informationserhebung ausgenommen. Ob und welche Maßnahmen hier zulässig sind, bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen – für die Polizeibehörden nach den Polizeigesetzen, für den Verfassungsschutz nach den Verfassungsschutzgesetzen – und kann nicht mit der Unterstellung abgetan werden, dies komme „im Ergebnis einem absoluten Schutz der Regierenden vor Kritik gleich“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 49).

5. Kein Schluss vom Personenpotential extremistischer Personenzusammenschlüsse auf die Zahl beobachteter Einzelpersonen

Wenn der Kläger einen „Irrweg der Beklagten“ unter Bezug auf angeblich beobachtete 52.500 Einzelpersonen zu belegen können meint (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 45), beruht dies auf einem Missverständnis des Klägers. Bei der genannten Zahl von 52.500 handelt es sich um das im Verfassungsschutzbericht 2024 des Bundes genannte rechtsextremistische Personenpotential (VSB 2024, S. 4, 67), nicht um die Zahl der tatsächlich beobachteten Personen. Dass bei Personenzusammenschlüssen, die als gesichert extremistisch oder als Verdachtsfall eingestuft sind, die (gegebenenfalls geschätzte und gerundete) Zahl ihrer Mitglieder oder Anhänger in das Personenpotential einfließt, bedeutet keineswegs, dass sämtliche Mitglieder

und Anhänger beobachtet würden. Tatsächlich ist das in aller Regel keineswegs der Fall und stünde dem sowohl der Aufwand als auch die Verhältnismäßigkeit entgegen. Im Verfassungsschutzbericht 2024 wird dementsprechend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Verfassungsschutzbehörden nicht für alle zur Mitglieder- oder Anhängerschaft dieser Zusammenschlüsse gehörenden Personen individuelle Erkenntnisse vorliegen (VSB 2024, S. 22). Der vom Kläger gezogene Schluss ist daher verfehlt und überdies auch deshalb unverständlich, weil ihm als ehemaliger Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz diese Zusammenhänge bekannt sein dürften.

6. Verhältnismäßigkeit

Die Beobachtung des Klägers als Einzelperson ist auch nicht unverhältnismäßig. Wie dargelegt, richtet sich die Beobachtung des Klägers nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 BVerfSchG. Dass die Entscheidung über die Aufnahme und Fortsetzung sowie über Art und Maß der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung einer Einzelperson bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte auch von den Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung abhängt, und hierbei ins Gewicht fällt, dass der Kläger aufgrund seiner früheren Tätigkeiten im Bundesinnenministerium sowie als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die er zudem selbst regelmäßig öffentlichkeitswirksam betont, eine besondere Autorität und ein hohes Maß an Expertise und Kompetenz für sich in Anspruch nimmt, weshalb seine Äußerungen – gerade bei einer thematischen Berührung zu seinem früheren Tätigkeitsbereich – eine vergleichsweise große Verbreitung und Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfahren und in besonderer Weise geeignet sind, in der Öffentlichkeit ihre gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Wirkung zu entfalten (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 19 f.), steht hierzu nicht in Widerspruch, sondern entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Weshalb der Kläger hier einen – tatsächlich nicht bestehenden – Widerspruch sehen will (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 51), ist nicht nachvollziehbar.

Gleichfalls unverständlich ist der Hinweis des Klägers auf seine Stellung als einfaches CDU-Mitglied (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 51). Die Aufnahme der Beobachtung des Klägers beruhte nicht auf seiner CDU-Mitgliedschaft, sondern auf seinen Äußerungen und der diesen aufgrund seiner vormaligen Stellung als Präsi-

dent des Bundesamtes für Verfassungsschutz zukommenden Öffentlichkeitswirkung (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 20).

Von einer „offensichtlich unverhältnismäßigen Dauer“ der Beobachtung des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 40), kann nicht die Rede sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nach öffentlichen Äußerungen des Klägers, die erste Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen boten, seit Anfang 2023 eine Materialsammlung zum Kläger erstellt, auf deren Grundlage sodann die Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 erstellt wurde, die zu dem Erstspeichungsvermerk vom 24.11.2023 und am 30.11.2023 zur NADIS-Speicherung geführt hat (Antragerwiderung, S. 3 f.). Die Beobachtung des Klägers dauert hiernach keineswegs unverhältnismäßig lang.

Abgesehen hiervon ist zu berücksichtigen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Verhältnismäßigkeitsanforderungen für die Beobachtung von Einzelpersonen mit Bezug zu Personenzusammenschlüssen, die also als Mitglieder oder Unterstützer von Personenzusammenschlüssen beobachtet werden, um hierdurch Erkenntnisse für die Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen der in Rede stehenden Personenzusammenschlüsse zu gewinnen – hierbei kommt es auf eine Abwägung aller berührten Interessen und Umstände an, in deren Rahmen eine Gesamtbeurteilung des Gewichts des Eingriffs, des Grades der von der Einzelperson ausgehenden Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der sich wesentlich danach bestimmt, ob die Einzelperson selbst verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, sowie des Gewichts der durch ihre Beobachtung zu erwartenden Informationen für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorzunehmen ist –,

vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 – 6 C 11.18 –,
BVerwGE 171, 59 Rn. 57, 65 f.

auf die vorliegende Fallkonstellation nicht zu übertragen sind. Der Kläger wird nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BVerfSchG als Mitglied oder Unterstützer eines Personenzusammenschlusses beobachtet, um Erkenntnisse über einen solchen zu gewinnen, sondern als Einzelperson nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG. Seine Beobachtung ist deshalb rechtmäßig, solange in Bezug auf den Kläger tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG vorliegen. Die Fortsetzung der Beobachtung ist sowohl dann zulässig, wenn sich die bestehenden tat-

sächlichen Anhaltspunkte trotz mehrjähriger Beobachtung nicht haben ausräumen lassen,

BVerwGE 137, 275 Rn. 63; VG Wiesbaden, BeckRS 2023, 42367 Rn. 185

als auch und erst recht dann, wenn sich – wie im Falle des Klägers – die Anhaltspunkte bestätigt haben.

VG Köln, NJOZ 2005, 700 (724); VG München, BeckRS 2002, 28406 Rn. 37

III. Meinungsäußerungen als tatsächliche Anhaltspunkte

Wie dargelegt, kommen als tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG auch Meinungsäußerungen in Betracht (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 5 f.). Die Einwände des Klägers sind nicht begründet.

1. Strafbarkeit oder Illegalität keine Voraussetzung tatsächlicher Anhaltspunkte

Wenn der Kläger anführt, die Beklagte werfe ihm keine Straftaten oder Rechtsverstöße vor, sondern wolle lediglich „Wort- und Meinungsdelikte“ im Sinne vollständig legaler politischer Äußerungen anführen (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 3), ist zunächst klarzustellen, dass die Beklagte dem Kläger keine „Wort- und Meinungsdelikte“ vorwirft, also nicht etwa strafbare oder deliktische Meinungsäußerungen. Hierauf kommt es aber auch nicht an.

Wie bereits ausgeführt, kommt es für die Heranziehung von Meinungsäußerungen als tatsächliche Anhaltspunkte nicht darauf an, ob diese legal oder illegal sind und für sich genommen grundrechtlichen Schutz genießen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 5 ff.).

Vgl. aus jüngerer Zeit etwa BVerfGE 162, 1 Rn. 185; BVerwGE 171, 59 Rn. 20; BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 93; OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2025, 2719 Rn. 48; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2024, 33 Rn. 28; VGH München, NVwZ-RR 2025, 331 Rn. 43; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 101; VG Köln, BeckRS 2024, 5594 Rn. 105.

Auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten kann nämlich verfassungsschutzrechtlich relevant sein, da die wehrhafte Demokratie gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit ver-

hindern will, so dass es nicht darauf ankommt, ob eine – unbenommene – Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt.

BVerfGE 144, 20 Rn. 579; 168, 193 Rn. 294; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 116; VG Berlin, BeckRS 2024, 1390 Rn. 37; VG München, BeckRS 2024, 31562 Rn. 69

Dass es dem Kläger freisteht, diese Rechtsprechung zu kritisieren (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 45), führt nicht dazu, dass diese Rechtsprechung deshalb unzutreffend wäre und von der Beklagten nicht ihrer Tätigkeit zugrunde gelegt werden dürfte.

Der Vorwurf der „Polemik“ (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 6) bezog sich nicht darauf, dass der Kläger eine abweichende Rechtsauffassung vertreten will, sondern auf den vom Kläger hierbei in seinem Schriftsatz vom 06.01.2025 (S. 9 ff., 18 f.) angeschlagenen Ton: „überwiegend von persönlichen Motiven getrieben“, „verfassungswidrige Motivation“, „erschreckende Erinnerungen an das Buch ‚1984‘“. Dass der Kläger die höchst- und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung für unzutreffend erachtet, rechtfertigt es nicht, der Bundesregierung, dem Bundesministerium des Innern oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz, die in Einklang mit dieser Rechtsprechung handeln, eine „verfassungswidrige Motivation“ und die Verfolgung verfassungswidriger Ziele vorzuwerfen.

Deshalb geht es auch an der Sache vorbei, wenn der Kläger die rhetorische Frage aufwirft, warum der Gesetzgeber seine Handlungen nicht unter Strafe stelle, wenn sie doch so gefährlich seien (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 42). Die vom Kläger unterstellte Alternative stellt sich so nicht. Der Gesetzgeber steht nicht vor der Wahl, Meinungsäußerungen unter Strafe stellen zu müssen, ehe sie als verfassungsschutzrechtlich relevant angesehen werden können. Das Strafrecht ist ultima ratio, wohingegen der Verfassungsschutz schon im Vorfeld konkreter Gefährdungen der verfassungsmäßigen Ordnung greift. Auch wenn Meinungsäußerungen unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG stehen und weder strafbar sind noch verboten werden können, impliziert dies folglich nicht, dass sie deshalb nicht verfassungsschutzrechtlich als tatsächliche Anhaltspunkte relevant sein können.

2. Tatsächliche Anhaltspunkte aus Meinungsäußerungen des Klägers

- a) Der Kläger verfälscht den Vortrag der Beklagten, wenn er behauptet, sie habe „eingeräumt“, dass sie ihn beobachte, weil er die „Menschenwürde und das Demokratieprinzip“ beseitigen wolle (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 42). Die Beklagte hat keine Behauptung aufgestellt, dass derartige Bestrebungen des Klägers erwiesen oder gesichert seien. Wie im Schriftsatz der Beklagten vom 13.05.2025 (S. 2) ausgeführt, beruht die Beobachtung des Klägers auf den *tatsächlichen Anhaltspunkten* für Bestrebungen, „die zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählenden Verfassungsgrundsätze, hier die Menschenwürde und das Demokratieprinzip, zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen“.
- b) Der Kläger wirft der Beklagten vor, sie begehe einen „Kardinalfehler“, wenn sie „einräume“, „dass einzelne Aussagen für sich genommen nicht verfassungsschutzrelevant“ seien, „das aber in Summe mit anderen (nicht relevanten) Aussagen anders aussehen soll“, da „null mal null“ nicht „eins“, sondern „null“ ergebe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 44). Dieser Vorwurf beruht auf einer Verfälschung der Darlegungen der Beklagten. Die Beklagte hat nicht behauptet, aus der Summierung und Zusammenschau verfassungsschutzrechtlich irrelevanter Aussagen könne auf eine Verfassungsschutzrelevanz geschlossen werden. Vielmehr geht es darum, dass sich die verfassungsschutzrechtliche Bewertung auch aus der Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben kann, selbst wenn jeder Anhaltspunkt für sich genommen noch nicht ausreichen würde.

BVerwGE 87, 23 (28); 137, 275 Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2011 – 1 B 111.10 –, juris Rn. 44; VGH Kassel, Beschluss vom 26.09.2025 – 8 B 1714/23 –, juris, Rn. 97; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2024, 33 Rn. 28; VGH München, BeckRS 2020, 6723 Rn. 23; 2023, 24631 Rn. 97; NVwZ-RR 2025, 331 Rn. 51; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 110; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 106; Warg, Recht der Nachrichtendienste, 2023, Rn. 67

Dass ein Anhaltspunkt *für sich genommen nicht ausreichen* würde, heißt entgegen der Verzerrung durch den Kläger *nicht*, dass er *keinerlei* Aussagegehalt hätte. Es verhält sich hier nicht anders als sonst bei Indizienbeweisen, bei denen jedes einzelne Indiz für sich nicht zur Überzeugungsbildung ausreichen

mag, wohl aber die Gesamtschau aller Indizien eine Überzeugungsgewissheit ermöglichen kann. Die einzelnen Indizien sind hier, um im Zahlenbild des Klägers zu bleiben, nicht mit „null“, sondern mit einem Betrag zwischen null und eins anzusetzen, und sie sind nicht zu multiplizieren, sondern zu addieren, und können dann sehr wohl in der Summe hinreichende Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG ergeben.

- c) Wenn der Kläger anführt, es ließen sich keine Aussagen finden, in denen er zu einem Systemwechsel oder zur Abschaffung der Grund- und Menschenrechte aufrufe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 53 f.), weiß er selbst, dass dieser Einwand fehlgeht, weil Personen und Personenzusammenschlüsse, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgen oder diesbezügliche tatsächliche Anhaltspunkte bieten, dies in aller Regel nicht offen eingestehen, sondern zu verbergen suchen.

Vgl. BVerwGE 134, 275 Rn. 45; BVerwG, NVwZ-RR 2011, 14 (15); NVwZ 2013, 870 Rn. 17; NVwZ 2014, 1573 Rn. 35; BeckRS 2020, 26434 Rn. 18; NVwZ 2024, 1764 Rn. 27; OVG Münster, NVwZ-RR 2025, 424 Rn. 30

Der hieraus resultierende Aufwand zur Darlegung der bestehenden tatsächlichen Anhaltspunkte erlaubt nicht den unangebrachten Vorwurf von „Schriftsatzorgien“ der Beklagten (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 52 ff.), sondern ergibt sich der Eigenart der Materie entsprechend aus der Notwendigkeit einer zusammenschauenden Verwertung von Indizien.

Vgl. BVerwGE 153, 211 Rn. 17; 154, 22 Rn. 19; 180, 1 Rn. 81; BVerwG, NVwZ 2005, 1435; 2023, 423 Rn. 46; NVwZ-RR 2024, 285 Rn. 28

Als tatsächliche Anhaltspunkte kommen Äußerungen auch dann in Betracht, wenn sie die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen nicht explizit bekunden, sondern konkludent oder immanent besagen, indem sie dem Zuhörer oder Leser überlassen, diesbezügliche Schlüsse aus dem ausdrücklich Gesagten zu ziehen. Damit wird nicht etwa nicht Beweisbares angedeutet (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 107), sondern dem Umstand Rechnung getragen, dass auch unausgesprochene, verdeckt enthaltene Aussagen sowie Aussagen, bei denen der vordergründige sprachliche Ausdruck und der tatsächliche objektive Sinn auseinanderfallen, als Anhaltspunkte relevant sind, wenn sie sich dem angesprochenen Publikum denk-

notwendig oder nach den konkreten Umständen als Schlussfolgerung aus den offenen Äußerungen aufdrängen.

BVerfG, NJW 2008, 2907 (2908); BVerwG, BeckRS 2025, 17583 Rn. 17; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 122

- d) Die Ausführungen des Klägers zum Telegram-Account (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 52) gehen am Sachverhalt vorbei. Die Beklagte hat nicht „ohne jede Prüfung“ auf Telegram unter dem Namen des Klägers veröffentlichte Beiträge herangezogen, sondern darauf hingewiesen, dass die betreffenden Beiträge zuvor vom Kläger auf Twitter veröffentlicht worden waren (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 22). Der Kläger will hiervon offenbar ablenken, wenn er nunmehr wiederum auf die Posts auf Telegram zurückkommt. Selbst wenn ein „unbekannter Dritter“ ohne Zutun des Klägers diese Tweets des Klägers auf Telegram eingestellt haben sollte, ändert dies nichts daran, dass diese Tweets vom Kläger stammen und von ihm auf Twitter veröffentlicht worden sind (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 22). Es geht also nicht darum, dass der Kläger für Aussagen „unbekannter Dritter haften“ solle, sondern darum, dass die Beiträge vom Kläger auf Twitter veröffentlicht worden sind und dieser Umstand nicht dadurch entfallen kann, dass sie ein (angeblich) „unbekannter Dritter“ anschließend auf Telegram weiterverbreitet hat.

3. Auslegungsgrundsätze gemäß dem „COMPACT“-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Die Bezugnahme des Klägers auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2025 (BVerwG 6 A 4.24) im Verbotsverfahren COMPACT-Magazin GmbH u.a. belegt nicht die Begründetheit seiner Klage. Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts „nicht berücksichtigt“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 6), ist unzutreffend, und dass dies auch noch „unstreitig“ sein soll, nachgerade befremdlich. Der Kläger will offenbar suggerieren, die Begründung für seine Einstufung müsse schon deshalb unzulänglich sein, weil die Beklagte die angeblich erst später aufgestellten Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Auslegung von Meinungsäußerungen nicht berücksichtigt haben könne. Dies ist in mehrfacher Hinsicht nicht zutreffend, ganz abgesehen davon, dass die Entscheidung vom 24.06.2025 ein Vereinsverbot betraf und die hierfür maßgeblichen restriktiven Anforderungen nicht auf die hier vorlie-

gende Fallgestaltung übertragbar sind, in der es gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerf-SchG lediglich tatsächlicher Anhaltspunkte bedarf.

- a) Zunächst ist klarzustellen, dass entgegen der Behauptung des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 6) das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.06.2025 keine neuen Vorgaben für die verfassungsschutzbehördliche Behandlung von Meinungsäußerungen oder von mehrdeutigen Meinungsäußerungen aufgestellt hat. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Kläger zu dieser Behauptung kommt. Die vom Kläger angeführten angeblich neuen Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 24.06.2025 zu den spezifischen Anforderungen an die Interpretation von Äußerungen waren tatsächlich bereits in dem vorausgegangenen Eilbeschluss vom 14.08.2024 enthalten, und auch die dortigen Ausführungen haben keine neuen Anforderungen formuliert, sondern an die bereits vorliegende Rechtsprechung angeknüpft.

Der Kläger führt als angeblich neue Aussage des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 24.06.2025 zu den spezifischen Anforderungen an die Interpretation von Äußerungen an (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 6 f.):

„Allerdings ist Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist ([...]). Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte Interpretation umstrittener Äußerungen ([...]). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat ([...]). Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind ([...]). Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst“.

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 94

Tatsächlich waren diese Ausführungen nahezu wortlautgleich bereits in dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.08.2024 im vorausgegangenen Eilverfahren enthalten:

„Als Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung muss ihr Sinn zutreffend erfasst worden sein ([...]). Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte Interpretation umstrittener Äußerungen ([...]). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat ([...]). Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind ([...]). Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst“.

BVerwG, Beschluss vom 14.08.2024 – 6 VR 1.24 –, juris, Rn. 30

Dasselbe gilt für die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung mehrdeutiger Äußerungen. Der Kläger behauptet, folgende im Urteil vom 24.06.2025 enthaltenen Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts seien neu gewesen (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 8):

„Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen ([...]). Entgegen der Annahme der Beklagten ist diese Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen auch und erst recht im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte – entgegen den verfassungsgerichtlichen Vorgaben ([...]) – der Schutz der Presse- und Medienfreiheit durch ein Vereinsverbot unterlaufen werden.“

[...] Deshalb ist insbesondere in Bezug auf Presse- und Medienerzeugnisse bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Gerade bei der Auslegung von Äußerungen, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, ist mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie nicht engherzig zu verfahren“.

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 95 f.

Tatsächlich waren auch diese Aussagen nahezu wortlautgleich bereits in dem vorausgegangenen Beschluss im Eilverfahren enthalten:

„Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen wollen ([...]). Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist diese Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen auch im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte – entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben ([...]) – der Schutz der Pressefreiheit durch ein Vereinigungsverbot unterlaufen werden. Deshalb ist bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Insoweit ist bei der Auslegung von Äußerungen, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie nicht engherzig zu verfahren“.

BVerwG, Beschluss vom 14.08.2024 – 6 VR 1.24 –, juris, Rn. 31

Das Bundesverwaltungsgericht hat mithin in seinem Urteil vom 24.06.2025 keineswegs neue und strengere Anforderungen in Bezug auf die Auslegung von Meinungsäußerungen aufgestellt.

Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht auch keinen Anlass gesehen, die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13.05.2024 (Az. 5 A 1218/22) zuzulassen; es hat, obwohl in der Nichtzulassungsbeschwerde auch Einwände bezüglich der Auslegung von

Meinungsäußerungen erhoben worden waren und bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde bereits der Eilbeschluss vom 14.08.2024 vorlag, weder eine grundsätzliche Bedeutung, noch eine Divergenz, noch eine Verfahrensfehlerhaftigkeit gesehen.

BVerwG, Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 23.24 –, juris, Rn. 9 ff., 19 ff., 81, 95 ff.

Indes hat nicht nur das Urteil vom 24.06.2025, wie dargelegt, und abgesehen davon, dass es hierin um ein Vereinsverbot ging, keineswegs neue Maßstäbe für die Auslegung von Meinungsäußerungen aufgestellt, sondern auch der vorausgegangene Beschluss vom 14.08.2024 hat keine neuen Maßstäbe aufgestellt, sondern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts bereits aufgestellte Vorgaben wiedergegeben.

Vgl. hierzu die Nachweise in BVerwG, Beschluss vom 14.08.2024 – 6 VR 1.24 –, juris, Rn. 30 f.; BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 94 ff.

- b) Für die streitgegenständliche Einstufung des Klägers waren nicht etwaige mehrdeutige Äußerungen maßgeblich (aa). Die Beklagte hat die Einstufung des Klägers mit einer Vielzahl von Äußerungen begründet, die in ihrem Aussagegehalt nach objektivem Verständnis tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers belegen. Infolgedessen kann dahinstehen, dass die für Verbotsverfahren aufgestellten Grundsätze ohnehin nicht auf Verfahren anwendbar sind, in denen es lediglich um die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung geht und weder ein Verbot noch strafrechtliche Sanktionen oder Unterlassungsverpflichtungen im Raume stehen (bb).
- aa) Zunächst ist klarzustellen, dass die bloße Behauptung des Klägers, eine Äußerung sei mehrdeutig, oder das bloße Bestreiten ihres objektiv eindeutigen Aussagegehaltes nicht dazu führen, diese als „mehrdeutig“ anzusehen. Der Kläger kann weder begehren, Erklärungen eine Mehrdeutigkeit beizumessen, die tatsächlich nicht existiert, noch kann er verlangen, Äußerungen, die zwar dem Wortlaut nach mehrdeutig sein mögen, ungeachtet dessen jedoch beim unbefangenen Zuhörer einen eindeutigen Schluss nahelegen und deshalb einen eindeutigen Aussagegehalt haben, entgegen diesem eindeutigen Schluss auszulegen. Es ist nicht angezeigt, Äußerungen, die tatsächliche Anhalts-

punkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bekunden, gegen jede Logik so zu interpretieren, dass sie noch als verfassungskonforme Meinungsäußerung durchgehen. Bei der Bewertung einer Äußerung sind nahe liegende und sich aufdrängende Deutungen zu Grunde zu legen; die abstrakte Interpretierbarkeit ändert daran nichts.

VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21 –, juris, Rn. 756; vgl. ferner BVerwG, Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 22.24 –, juris, Rn. 16; VGH München, Beschluss vom 14.09.2023 – 10 CE 23.796 –, juris, Rn. 98; Urteil vom 25.07.2025 – 24 BV 24.320 –, juris, Rn. 68

- bb) Abgesehen hiervon beruft sich der Kläger zu Unrecht auf die Rechtsprechung, wonach bei mehrdeutigen Äußerungen sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen sind, bevor Behörden und Gerichte ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen können.

BVerwG, NVwZ 2024, 1764 Rn. 30 f.; BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 95; entsprechend für das Verbot eines Plakates: BVerwGE 178, 246 Rn. 30; OVG Münster, BeckRS 2021, 35199 Rn. 69; für die Löschung nicht-sendungsbezogener Kommentare auf der Facebook-Seite einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt BVerwGE 177, 190 Rn. 61

Diese Aussagen beziehen sich auf Vereinsverbote sowie die Bestrafung, Untersagung oder Löschung von Äußerungen, nicht auf eine verfassungsschutzbehördliche Beobachtung. Im vorliegenden Verfahren geht es indes weder um ein Vereinsverbot noch um die Bestrafung oder Untersagung von Äußerungen des Klägers, sondern um die Frage des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG). Hierauf sind die Grundsätze eines Verbots-, Straf- oder Untersagungsverfahrens nicht zu übertragen.

Bleiben Äußerungen auch unter Berücksichtigung des Kontexts und der sonstigen Umstände in dem Sinne mehrdeutig, dass sie sowohl in einem verfassungsschutzrechtlich relevanten als auch einem verfassungsschutzrechtlich irrelevanten Sinne verstanden werden können, so können sie als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogen werden.

BVerwGE 110, 126 (136); VGH München, BeckRS 2023, 24631 Rn. 98; OVG Münster, Urteil vom 24.05.2007 – 5 A

4719/05 –, juris Rn. 4; Urteil vom 23.05.2012 – 5 A 837/11 –, juris Rn. 4; Beschluss vom 29.07.2025 – 16 B 830/23 –, VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris Rn. 95; VG Köln, BeckRS 2024, 5594 Rn. 109; VG München, BeckRS 2024, 31562 Rn. 69; vgl. BGHSt 66, 1 Rn. 30, 80; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2023, 1518 Rn. 10; offen gelassen BVerwG, Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 23.24 –, juris, Rn. 23 ff.

Die Auffassung, in solchen Fällen sei nach dem Grundsatz „in dubio pro libertate“ die „verfassungsmäßige“ Deutungsmöglichkeit zugrunde zu legen (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 30), überträgt die für Straftatbestände, disziplinarische und zivilrechtliche Sanktionen sowie Verbots-, Untersagungs- und Lösungsregelungen geltenden Grundsätze und erhöhten Begründungsanforderungen

vgl. BVerfGE 82, 43 (52); 93, 266 (295f.); 114, 339 (349 ff.); BVerwGE 177, 190 Rn. 61; 178, 246 Rn. 30; BVerwG, NVwZ-RR 2024, 1002 Rn. 42; Gamp, JM 2023, 474 (476)

unzutreffend auf den gefahrenpräventiven Bereich des Verfassungsschutzes.

VGH München, BeckRS 2023, 24631 Rn. 98; VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris Rn. 95; VG Köln, BeckRS 2024, 5594 Rn. 109; VG München, BeckRS 2024, 31562 Rn. 69; Kalscheuer, NVwZ 2023, 1171; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 123; vgl. BGHSt 66, 1 Rn. 30; ferner VGH München, NVwZ-RR 2025, 331 Rn. 46; offen gelassen BVerwG, Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 23.24 –, juris, Rn. 25

- c) Für die Behauptung des Klägers, die Beklagte müsse zu jedem tatsächlichen Anhaltspunkt gesondert jeweils darlegen, „dass und wie der objektive Sinn der Äußerung ermittelt“ worden sei, „wie dies nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv erfolgt“ sei, „v.a. unter jeweiliger Berücksichtigung des Kontextes und der Begleitumstände jeder einzelnen Äußerung“, „was vor allem dann und in besonderer Weise“ gelte, „wenn (wie in allen angeblichen Belegen) die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form“ zusammenfasse (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 7), bietet das Urteil vom 24.06.2025 keinen Anhaltspunkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Forderung der vom Kläger behaupteten Art weder ausdrücklich noch auch nur konkludent aufgestellt.

- aa) Dass Meinungsäußerungen als Anhaltspunkte nach ihrem objektiven Sinn auszulegen sind, bedeutet nicht, dass die Beklagte diesen zu jeder Äußerung besonders darlegen müsste.

Für besondere Darlegungen besteht zumal dann kein Anlass, wenn sich der objektive Sinngehalt einer Äußerung ohne besondere Erläuterung ohnehin erschließt.

Abgesehen hiervon unterliegt die Richtigkeit des von der Beklagten zugrunde gelegten Verständnisses der vollumfänglichen gerichtlichen Prüfung. Die Beklagte hat die herangezogenen Äußerungen in den Belegsammlungen jeweils vollständig im Ausdruck, als Screenshot oder als Audio-/Video-Aufzeichnung vorgelegt, so dass der Kontext der Äußerungen sowie ihre Begleitumstände jederzeit nachvollzogen werden können.

Der objektive Sinn der angeführten Meinungsäußerungen des Klägers aus Sicht verständiger Leser/Zuhörer ist nicht mittels einer „Verkehrsbefragung“ zu ermitteln (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 43), sondern vom Gericht zu beurteilen.

Entgegen der wiederholten unzutreffenden Behauptung des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 45) hat die Beklagte bei der Würdigung der Äußerungen keineswegs „mediale Drittvorwürfe konstitutiv“ herangezogen. Dass bei der Ermittlung des objektiven Aussagegehaltes von Äußerungen auch publizierte Verständnisse von Interesse sein können, heißt nicht, dass diesen irgendeine „konstitutive“ Wirkung zukäme, weder für die Beklagte noch für das Gericht.

Wenn der Kläger meint, eine Äußerung sei trotz ihres klaren Wortlautes aufgrund irgendwelcher angeblicher Begleitumstände anders auszulegen, möge er das substantiiert darlegen.

- bb) Soweit das Bundesverwaltungsgericht im „COMPACT“-Verfahren von der Verbotsbehörde angeführte Äußerungen nicht als aussagekräftig angesehen hat, beruhte dies darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht diese „noch als Ausdruck einer polemisch formulierten Machtkritik und der verfassungsrechtlich unbedenklichen Forderung nach einer Verschärfung des Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechts“ verstanden hat,

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris,
Rn. 161

nicht etwa darauf, dass die Verbotsbehörde nicht die vom Kläger geforderten Erläuterungen geboten hätte. Andernfalls hätte das Bundesverwaltungsgericht nämlich schon gar nicht zu der Feststellung gelangen können, dass die COMPACT-Magazin GmbH verfassungsfeindliche Positionen vertritt und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, insbesondere mit Teilen ihrer Bestrebungen gegen die Garantie der Menschenwürde verstößt. Es hätte auch nicht ausgeführt, dass die gegen die Menschenwürde verstoßenden politischen Ziele durch die fortgesetzte verbale Herabwürdigung von Zugewanderten belegt werden,

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 70
ff., 119 ff., 132 ff.

sondern es hätte dann schon diese tatbestandliche Verbotsvoraussetzung verneinen müssen und nicht erst bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die für das Verbot erforderliche Prägung verneint.

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris,
Rn. 153 ff.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht etwa ausdrücklich ausgeführt hat, auch „unter Berücksichtigung der Deutungsvorgaben aus der Meinungsfreiheit scheinen in verschiedenen Beiträgen der Vereinigung völkische Vorstellungen auf, die den Senat in seinem Eindruck bestätigen“,

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris,
Rn. 119 ff.

und es von den getroffenen „Feststellungen zu den verbotsrelevanten Äußerungen und Aktivitäten“ spricht,

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris,
Rn. 153

lässt sich dem ohne weiteres entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht mitnichten gefordert hat, die Verbotsbehörde müsse die angeführten Belege jeweils in der vom Kläger behaupteten Weise aufbereiten.

- d) Die Behauptung des Klägers, „alle“ von der Beklagten vorgelegten Belege enthielten lediglich „schlagwortartig“ zusammenfassende Äußerungen

(Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 7), ist unverständlich und eine durchsichtige Schutzbehauptung. Wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte die herangezogenen Äußerungen in den Belegsammlungen jeweils vollständig im Ausdruck, als Screenshot oder als Audio-/Video-Aufzeichnung vorgelegt. Diesen ist zu entnehmen, dass es sich hierbei keineswegs durchweg oder auch nur überwiegend oder zu großen Teilen um schlagwortartige Äußerungen handelt. Bei den schriftlichen Äußerungen oder Redebeiträgen handelt es sich nicht um bloße Schlagworte, sondern um Beiträge, in denen die betreffenden Aussagen in einem weiteren textlichen Zusammenhang stehen, und nach dem der von der Beklagten angeführte Aussagegehalt nicht zweifelhaft ist. Wenn der Kläger meint, bestimmte Äußerungen seien angeblich bloß schlagwortartig und daher anders zu verstehen, als es der Wortlaut objektiv nahelegt, möge er das substantiiert darlegen.

4. Keine „bloße Kritik“

Die Behauptung des Klägers, die betreffenden Äußerungen würden nur deshalb angeführt, weil sie „nicht als opportun oder mehrheitsfähig angesehen“ würden (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 3), ist unbegründet. Es geht nicht um die (politische) Opportunität oder Mehrheitsfähigkeit der Auffassungen des Klägers, sondern um den Inhalt seiner Äußerungen, die tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen bieten.

Entgegen der Unterstellung des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 4, 43 f.) wurde und wird er nicht zwecks Bekämpfung politischer Opposition beobachtet. Die Beobachtung des Klägers beruht nicht auf seiner Kritik an Regierung und Parteien. Sie beruht auch nicht auf seiner Betätigung in dem WerteUnion e.V., auf der Mitgliederversammlung vom 20.01.2024 umbenannt in „WerteUnion Förderverein e.V.“ (Vorsitzender von 28.01.2023 bis 04.10.2025), oder seinem Vorsitz in der nach diesbezüglicher Ankündigung vom 05.01.2024 am 17.02.2024 gegründeten Partei WerteUnion (Vorsitzender von 17.02.2024 bis 08.10.2025), die beide keine Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes waren und sind.

Vielmehr erstellte das Bundesamt für Verfassungsschutz nach öffentlichen Äußerungen des Klägers, die erste Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen boten, seit Anfang 2023 eine Materialsammlung zum Kläger, auf deren Grundlage sodann die Erkenntniszusammen-

stellung vom 24.10.2023 erstellt wurde, die zu dem Erstspeicherungsvermerk vom 24.11.2023 und am 30.11.2023 zur NADIS-Speicherung führte (Antragerwiderung, S. 3 f.).

- a) Soweit der Kläger (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 7, 8) Ausführungen aus dem Urteil vom 24.06.2025 bezüglich einer zulässigen Machtkritik zitiert,

„Teil dieser Freiheit ist, dass als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angegriffen werden können. Im Gegensatz zu legitimer Machtkritik ist freilich eine auf die Person abzielende, insbesondere öffentliche Verächtlichmachung oder Hetze unzulässig“

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 96

„Größtenteils lassen sich die im angefochtenen Bescheid als verbotsrelevant angeführten Äußerungen unter Berücksichtigung der Deutungsvorgaben der Meinungsfreiheit noch als Ausdruck einer polemisch formulierten Machtkritik [...] verstehen“

BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 161

ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob eine noch zulässige Machtkritik vorliegt oder eine öffentliche Verächtlichmachung oder Hetze in Bezug auf einzelne Amtsträger, eine Frage der Tatsachenwürdigung im konkreten Fall ist. Die Würdigung bestimmter im Verfahren über das Verbot der COMPACT-Magazin GmbH vorgelegter Äußerungen besagt als solches nichts über die Würdigung von Äußerungen in anderen Fällen.

- b) Die Beklagte hat entgegen dem Vorbringen des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 47) nicht verkannt, dass das bloße Haben von gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Überzeugungen ebenso wenig verfassungsschutzrechtlich relevant ist wie die Äußerung von Kritik an der verfassungsmäßigen Ordnung, sondern dass es für den Begriff der „Bestrebung“ im Sinne von § 4 Abs. 1 BVerfSchG eines aktiven Vorgehens zur Realisierung dieser Vorstellungen bedarf. Nicht erforderlich ist allerdings, wie bereits erwähnt, ein gewaltbereites, gewalttätiges, aktiv kämpferisches oder kämpferisch-aggressives Vorgehen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 16 ff.).

BVerwG, Urteil vom 21.07.2010 – 6 C 22.09 –, BVerwGE 137, 275 Rn. 59

„Die einen Personenzusammenschluss prägenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen sind nach der Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG 1990 gekennzeichnet durch ein aktives, nicht notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales Vorgehen zu ihrer Realisierung. Sie müssen politisch determiniert, also objektiv geeignet sein, über kurz oder lang politische Wirkungen zu entfalten. Sie müssen über das bloße Vorhandensein einer politischen Meinung hinausgehen, auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sein und dabei auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter im Sinne des § 4 Abs. 2 BVerfSchG 1990 abzielen. Die verantwortlich Handelnden müssen auf den Erfolg der Rechtsgutbeeinträchtigung hinarbeiten. Die bloße Kritik an Verfassungsgrundsätzen reicht, wenn sie nicht mit der Ankündigung von oder der Aufforderung zu konkreten Aktivitäten zur Beseitigung dieser Grundsätze verbunden ist, für die Annahme einer verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht aus“ (Hervorhebung nur hier).

BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 – 6 C 11.18 –, BVerwGE 171, 59 Rn. 20

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.04.2022 ausdrücklich bestätigt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Verständnis der beobachtungsbedürftigen Bestrebung bestehen.

BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17 –, BVerfGE 162, 1 Rn. 185 f.

Auch in der vom Kläger angeführten Entscheidung vom 31.05.2022 zu § 3 Abs. 1 VerfSchG NRW ist, abgesehen davon, dass es in dieser Kammerentscheidung um die Veröffentlichung in einem Verfassungsschutzbericht ging und nicht um die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung, lediglich von einer „aktiv-kämpferischen Haltung“ die Rede, nicht von einem „aktiv-kämpferischen Verhalten“.

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 31.05.2022 – 1 BvR 564/19 –, NVwZ 2023, 68 Rn. 18

Die Beklagte hat auch keineswegs jede Kritik am Grundgesetz, an der Regierung oder an den Regierenden als verfassungsschutzrechtlich relevante „Delegitimierung“ angesehen und bei der Entscheidung über die Einstufung des Klägers zugrunde gelegt (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 7 ff.).

Andererseits ist umgekehrt nicht jedwede „Kritik“ verfassungsschutzrechtlich irrelevant. Verfassungsschutzrechtlich unbeachtlich ist lediglich „bloße Kritik“.

BVerfGE 113, 63 (81); BVerfG, NJW 2022, 3629 Rn. 18; BVerwGE 137, 275 Rn. 61; 171, 59 Rn. 20; BVerwG, BeckRS 2025, 17583 Rn. 15; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 52; Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, V § 1 Rn. 25

Soweit gesagt wird, über die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen hinaus bedürfe es Aktivitäten zu deren Beseitigung oder zu einer Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung in Richtung einer mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 49 f.),

BVerfGE 113, 63 (81 f.); BVerfG, NJW 2022, 3629 Rn. 18; BVerwGE 137, 275 Rn. 40, 61; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 53, 117

schließt dies eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Agitation und Propaganda ein. Es genügt, die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend zu untergraben,

BVerfGE 149, 160 Rn. 144; BVerwGE 110, 126 (135); 134, 275 Rn. 44; 166, 45 Rn. 23; BVerwG, NVwZ 2013, 870 Rn. 14; 2014, 1573 Rn. 35; BeckRS 2020, 26434 Rn. 36; NVwZ 2024, 1764 Rn. 25, 41; OVG Bautzen, BeckRS 2024, 26614 Rn. 34; VGH München, BeckRS 2024, 4493 Rn. 16

beispielsweise durch die fortwährende Schaffung von Verfassungsfeinden mittels entsprechender Indoktrination,

BVerwG, NVwZ 2003, 986 (989); VGH München, BeckRS 2024, 4493 Rn. 22

die bewusste Radikalisierung durch Propagierung eines Weltbildes, das von Feinddenken und Verschwörungstheorien beherrscht ist,

BVerwG, NVwZ 2013, 870 Rn. 46; 2014, 1573 Rn. 52; OVG Bautzen, BeckRS 2016, 53451 Rn. 15; Groh, VereinsG, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 23

desgleichen sonstige Betätigungen (z.B. Publikationen, Vorträge), die auf ein Wirksamwerden der verfassungsfeindlichen Ideologie in der Gesellschaft gerichtet sind.

Vgl. BVerwGE 134, 275 Rn. 81; VGH München, BeckRS 2024, 4493 Rn. 21

- c) Dementsprechend sind etwa gehäufte Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen des Staates und seiner Repräsentanten, bei denen es nicht mehr um Kritik und Auseinandersetzung geht, sondern darum, das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine, Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen. Kennzeichen einer solchen Diffamierung ist es, dass bei der Beschreibung der Verfassungswirklichkeit sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt und überspitzt verallgemeinert, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und den sie tragenden Parteien, so dass der Eindruck entstehen muss, diese allenthalben bestehenden Missstände hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich.

BVerfGE 2, 1 (59); 5, 85 (384 ff.); BVerwGE 55, 232 (240); 61, 176 (178 f.); 83, 158 (170); OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2006, 838 (842 f.); VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 353 ff.; VG Magdeburg, BeckRS 2022, 4130 Rn. 50; BeckRS 2025, 5593 Rn. 65; VG München, BeckRS 2023, 8029 Rn. 109 ff.; VG Wiesbaden, BeckRS 2023, 42367 Rn. 103 f.; Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 180; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 124

Wie die Kammer ausgeführt hat:

„Dabei reicht vor dem Hintergrund der Meinungsäußerungsfreiheit [...] die bloße Kritik an etwaigen bestehenden Missständen des parlamentarischen Systems für die Annahme einer verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht aus, gerade auch weil das Recht auf Ausübung einer parlamentarischen Opposition selbst zu den zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu zählenden Verfassungsgrundsätzen

zen zählt [...]. Von einer bloßen Kritik kann allerdings bei gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen nicht mehr ausgegangen werden [...]. Diese offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine. Das ist insbesondere der Fall, wenn bei der Beschreibung der Verfassungswirklichkeit sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt und überspitzt verallgemeinert, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und den sie tragenden Parteien, sodass der Eindruck entstehen muss, diese allenthalben bestehenden Missstände hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Dadurch wird ein Klima geschaffen, in dem – letztlich womöglich sogar auf Gewaltanwendung zielende – Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen ‚unerträglich‘ zu beseitigen“ (Hervorhebungen nur hier).

VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 351 ff. unter Bezugnahme u.a. auf BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 –, BVerwG, Urteil vom 12.03.1986 – 1 D 103.84 –, ebenso VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 161; VG München, Beschluss vom 17.04.2023 – M 30 E 22.4913 –, juris, Rn. 109 ff.

Für das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkt für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen kommt es daher nicht darauf an, ob und inwieweit der Kläger ein Konzept oder eine Aufforderung zu Handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 50), sondern darauf, dass die angeführten Äußerungen eine bloße Kritik übersteigen, sich nämlich als gehäufte Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen des Staates und seiner Repräsentanten darstellen, bei denen es nicht mehr um Kritik und Auseinandersetzung geht, sondern darum, das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung von Grund auf zu erschüttern und Ablehnung gegen dieselbe hervorzurufen.

- d) Wenn der Kläger meint, die Beklagte habe die Kritik des Klägers an der Kategorie der verfassungsschutzrelevanten „Delegitimierung“ des Staates

„missverstanden“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 46), ist das unverständlich. Der Kläger hatte in seinem Schriftsatz vom 06.01.2025 (S. 10, 39) behauptet und wiederholt diese These auch in seinem Schriftsatz vom 01.12.2025 (S. 65 f.), die verfassungsschutzbehördliche Kategorie der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung“ sei verfassungs- und gesetzeswidrig, und die Beklagte hat hierauf dargelegt, dass und weshalb dieser Einwand nicht berechtigt ist (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 6 ff.). Wo hier ein Missverständnis seitens der Beklagten liegen soll, erschließt sich nicht. Dass die Beklagte „jede zulässige Kritik am Staat, staatlichen Maßnahmen und Repräsentanten in diesen Bereich“ einschließe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 46), trifft nach dem vorstehend Dargelegten nicht zu.

Dass der inzwischen aufgelöste Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufgrund der Entwicklungen nach seiner Einführung im Jahr 2021 an Bedeutung verloren hatte (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 46 f.), hat mit der Frage der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Kategorisierung nichts zu tun.

- e) Zu kurz greift der Hinweis des Klägers, dass es im freiheitlichen Staat keine Pflicht der Bürger gebe, dem staatlichen System zu vertrauen (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 65 f.). Daraus folgt nämlich nicht, das Vertrauen in den Staat fortlaufend aktiv untergraben zu dürfen, ohne dass der Verfassungsschutz hiervon Kenntnis nehmen dürfte.

Obwohl das Grundgesetz auf der Erwartung aufbaut, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt es die Loyalität zu den Werten der Verfassung nicht. Die freiheitliche Demokratie nimmt es, solange nicht Rechtsgüter anderer gefährdet werden, sogar hin, wenn grundlegende Werte der Verfassung in Frage gestellt werden. Gleichwohl vertraut das Grundgesetz aufgrund geschichtlicher Erfahrung nicht allein darauf, die freiheitliche Demokratie werde sich im Prozess der öffentlichen Meinungsbildung behaupten. Es hat darüber hinaus dem Staat die Aufgabe übertragen, die zentralen Grundwerte der Verfassung durch (repressive) Schutzvorkehrungen zu sichern und zu gewährleisten.

BVerfGE 2, 1 (11 ff.); 5, 85 (137 ff.); 39, 334 (349); 40, 287 (292); VerfG Bbg, NVwZ 2023, 256 Rn. 65 f.; BVerwGE 110, 126 (132); 137, 275 Rn. 24

Die Einrichtung eines dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienenden Verfassungsschutzes ist Ausdruck der Entscheidung des Grundgesetzes für eine streitbare und wehrhafte Demokratie,

BVerfGE 144, 20 Rn. 418, 569; 146, 1 Rn. 110; 149, 160 Rn. 101; 156, 270 Rn. 104; BVerwGE 110, 126 (132); 114, 258 (263 f.); 137, 275 Rn. 24

die ihre grundlegenden, für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbaren Werte nicht zur Disposition stellt

BVerfGE 144, 20 Rn. 517; 168, 193 Rn. 239

und gewährleisten soll, dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.

BVerfGE 144, 20 Rn. 418, 515; 168, 193 Rn. 153, 220; VerfG Bbg, NVwZ 2023, 256 Rn. 65; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 73

Es gibt dementsprechend „keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit“.

BVerfGE 144, 20 Rn. 514

Da in Bezug auf den Kläger tatsächliche Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG) für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen vorliegen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG), liegen die Beobachtungsvoraussetzungen weiter vor. Damit wird weder dem Kläger noch den Adressaten seiner Äußerungen eine Pflicht zur Loyalität oder zum Vertrauen in den Staat, seine Organe und Repräsentantinnen und Repräsentanten auferlegt, sondern im Sinne der wehrhaften Demokratie das Ziel verfolgt, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte auch schon im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung zu gewinnen und zu sammeln und damit die Regierung und gegebenenfalls nach § 16 Abs. 1 BVerfSchG die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken.

BVerfGE 133, 277 Rn. 116; BVerwGE 110, 126 (134);
137, 275 Rn. 24; OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2025,
2719 Rn. 52; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94
Rn. 78, 192

IV. Einzelne Äußerungen

Soweit der Kläger zu einigen wenigen der von der Beklagten angeführten tatsächlichen Anhaltspunkten (Antragserwiderung, S. 14-65; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23-89) Einwände erhebt, greifen diese nicht durch und vermögen sie an dem zu konstatierenden Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG nichts zu ändern.

1. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation

Wie dargelegt, liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation des Klägers vor (Antragserwiderung, S. 14 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23 ff.). Die hiergegen vorgebrachten Einwände des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 55 ff.) greifen unverändert nicht durch.

- a) Es geht hierbei nicht darum, dass der Kläger den Bundesregierungen seit Merkel eine aus seiner Sicht verantwortungslose und rechtswidrige Migrations- und Einbürgerungspolitik vorwirft (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 56, 62 ff.). Es trifft nicht zu, dass die Beklagte die Kritik an der Migrationspolitik der Bundesregierung in „infamer“ Weise in rechtsextremistische Zusammenhänge stellen würde (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 64) oder die Kritik an der Migrations- oder Staatsangehörigkeitspolitik oder „die massenhafte Einbürgerung auf Grund des geänderten Staatsangehörigkeitsrechts“ als tatsächliche Anhaltspunkte für ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis ansehen würde (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 105).

Wie von der Beklagten zugrunde gelegt, ist das Eintreten für eine restriktive Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik für sich genommen verfassungsschutzrechtlich unbeachtlich, auch wenn damit die nationale kulturelle Identität, Sprache und Brauchtum geschützt werden sollen.

BVerwG, Urteil vom 18.05.2001 – 2 WD 42.00 –,
BVerwGE 114, 258 = juris, Rn. 45; BVerwG, Urteil vom
09.10.2025 – 2 A 6.24 –, juris, Rn. 34; OVG Berlin-

Brandenburg, Urteil vom 06.04.2006 – OVG 3 B 3.99 –, juris, Rn. 145; VGH Mannheim, Beschluss vom 06.11.2024 – 1 S 1798/23 –, juris, Rn. 124; OVG Münster, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22 –, juris, Rn. 207; VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 196; VG Stuttgart, Beschluss vom 06.11.2023 – 1 K 167/23 –, juris, Rn. 68

Die Beklagte hat auch berücksichtigt, dass die deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ im Rechtssinn weder richtig noch falsch, sondern eine von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung ist, die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann.

OVG Münster, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1217/22 –, BeckRS 2024, 15329 Rn. 123

Hieraus folgt aber keineswegs, dass die Propagierung eines völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs einfach nur als angeblich „deskriptiv“ ausgegeben werden müsste, um als Anhaltspunkt für gegen die Menschenwürde verstoßende Bestrebungen auszuschneiden.

Ob die Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ lediglich in deskriptiver Weise erfolgt oder nicht, hängt vielmehr davon ab, ob der „ethnisch-kulturelle Volksbegriff“ mit einer politischen Zielsetzung verknüpft wird, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird; ein solcher Volksbegriff ist verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar.

OVG Münster, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1217/22 –, BeckRS 2024, 15329 Rn. 123

Die Bewertung der Äußerungen des Klägers durch die Beklagte steht hiermit in Einklang. Der Kläger hat mit den angeführten Äußerungen nicht lediglich die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre mit dem Zuzug einer großen Zahl von Migranten beschrieben, sondern vielmehr mit seinem wiederholt erhobenen Vorwurf, diese Migrationspolitik werde mit der dezidierten Absicht der Schaffung einer anderen Gesellschaft und eines anderen Staatsvolkes sowie mit dem Ziel der „Zerstörung des ethnischen Zusammenhalts“ betrieben, die schnelle Einbürgerung diene dem Zweck, dass „die ethnischen Deutschen dominiert werden“ sollten, über eine bloße „Deskription“ hinaus seine ethnisch-kulturell motivierte Ablehnung des Migrationsgeschehens bekundet.

Indem der Kläger eingebürgerte deutsche Staatsangehörige als Bedrohung des „ethnischen Zusammenhalts“ und der Dominanz der „ethnischen Deutschen“ dargestellt hat, hat er ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis offenbart, in dem eingebürgerte Deutsche nicht nur nicht als gleichwertige Mitglieder des deutschen Volkes verstanden werden, sondern gar als Bedrohung des ethnischen deutschen Volkes, als nachgerade gefährlich und schädlich dargestellt werden (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 28 f.).

Entscheidend ist, ob das Eintreten für einen völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff mit einer gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG verstoßenden, an die ethnische Abstammung anknüpfenden Diskriminierung einzelner Personen oder Personengruppen einhergeht. Auf eine diskriminierende Ungleichbehandlung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund gegenüber denjenigen ohne Migrationshintergrund zielen etwa Aussagen dahingehend, dass der „große Volksaustausch“ komme, dass ein „Volk völlig umgekrempelt“ werde, dass eine „Umvolkung“ stattfinde, dass das Volk durch Migration untergehe, es zu einer „Auslöschung der Kultur“ komme. Mit Begriffen wie Umvolkung wird die Gefahr beschrieben, künftig werde eine ethnisch nicht zugehörige Mehrheit gegen die Interessen der als herrschaftsberechtigt angesehenen ethnischen „Volksgemeinschaft“ handeln. Solche Aussagen bilden zusammen genommen die Grundlage für eine an die ethnische Abstammung anknüpfende Unterscheidung zweier Klassen von Staatsbürgern.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.08.2024 – 6 VR 1.24 –, juris, Rn. 33 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.06.2021 – 1 N 96/20 –, juris, Rn. 9 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 06.11.2024 – 1 S 1798/23 –, juris, Rn. 124 f.; OVG Münster, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22 –, juris, Rn. 217; VG Köln, Urteil vom 13.10.2022 – 13 K 4222/18 –, juris, Rn. 115 ff.; VG Stuttgart, Beschluss vom 06.11.2023 – 1 K 167/23 –, juris, Rn. 68

Wenn in diesem Zusammenhang das erklärte politische Ziel propagiert wird, das deutsche Volk in seinem ethnisch-kulturellen Bestand zu erhalten, kann dies einen Anhaltspunkt für ein ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis begründen.

VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 196

Ein anderes ergibt sich auch nicht aus dem im Schriftsatz des Klägers vom 09.01.2026 (S. 1 f.) angeführten, verkürzend zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.10.2025. In dem Urteil wird zwar wiederum anerkannt, dass die deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ eine von persönlichen Wertungen abhängige Beschreibung darstellen kann, die etwa soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann, und insofern auch bei deutschen Staatsangehörigen „ethnisch-kulturelle“ Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in den Blick genommen werden können.

BVerwG, Urteil vom 09.10.2025 – 2 A 6.24 –, juris, Rn. 32

Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist allerdings die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung, durch die die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird. Anhaltspunkte für Forderungen nach einer rechtlichen Diskriminierung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund können sich auch aus abwertenden Äußerungen ergeben, die zwar selbst kein konkretes Ziel oder eine Handlungsanweisung benennen, aber deutlich machen, dass deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen und behandelt werden sollten.

BVerwG, Urteil vom 09.10.2025 – 2 A 6.24 –, juris, Rn. 32 f.

In dem Urteil werden die Maßstäbe wie folgt zusammengefasst:

„Zusammenfassend verstoßen damit gegen die Garantie der Menschenwürde – und damit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung – die Vorstellung einer ‚Volksgemeinschaft‘ als Identität von ausschließlich ethnisch definiertem Volk und Staat oder eine sonstige ausschließlich an ethnische Kriterien anknüpfende Vorstellung des Volkes als Träger der Staatsgewalt, die Propagierung einer Rechtslosigkeit von Ausländern oder eines rechtlich gegenüber anderen Deutschen abgewerteten Status von eingebürgerten Deutschen und die Herabwürdigung und Verächtlichmachung von Personengruppen aufgrund von in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Kriterien (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Behinderung). Nicht gegen die Garantie der Menschenwürde verstoßen hingegen die Forderung nach einem restriktiven Migrationsrecht, sofern damit keine

elementare Rechtlosigkeit verbunden ist, die Forderung nach einem restriktiven Staatsangehörigkeitsrecht, einschließlich der Forderung zur Rückkehr zum ius sanguinis, und eine bloße Kategorisierung im Rahmen eines Volksbegriffs, mit der keine Rechtlosigkeit von Ausländern, kein rechtlich abgewerteter Status von Deutschen und keine Herabwürdigung und Verächtlichmachung von Personengruppen aufgrund von in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Kriterien verbunden ist“ (Hervorhebungen nur hier),

BVerwG, Urteil vom 09.10.2025 – 2 A 6.24 –, juris, Rn. 34

Eben so verhält es sich jedoch in Bezug auf den Kläger. Der Kläger hat, wie dargelegt, in einer Vielzahl von Äußerungen das verschwörungsideologische Narrativ einer gezielt zum Zwecke der Herbeiführung eines „Bevölkerungsaustausches“ betriebenen Migrationspolitik verbreitet und hierbei auf der Basis eines von ihm propagierten ethnisch-kulturellen Volksbegriffs argumentiert, wobei er wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, dass in dieser Vorstellung deutsche Staatsangehörige, die er nicht zum ethnisch deutschen Volk zählt, keine vollwertigen Mitglieder des deutschen Volkes, sondern vielmehr als Bedrohung und Gefahr für den Bestand des deutschen Volkes anzusehen sind (Antragserwiderung, S. 19 ff., 38 f.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 25 ff.), beispielsweise:

- „nicht-deutsches Deutschland“
- „nicht-deutsche Gesellschaft“
- „Hunderttausende und Millionen Ausländer ins Land gelassen, wo doch ein Blinder mit dem Krückstock erkennen kann, dass sich diese Menschen niemals, niemals in unsere Gesellschaft eingliedern werden“
- „Ausländer massenhaft in Deutschland anzusiedeln, um damit eine andere Gesellschaft zu erreichen“
- „will offenkundig mithilfe der massenhaften Einwanderung von Ausländern und ihrer schnellen Einbürgerung sich ein anderes Staatsvolk schaffen“
- „sie wollen hier Millionen Menschen ansiedeln [...], weil sie eine andere Gesellschaft haben wollen“

- „wollen eine andere Gesellschaft, mit nach Möglichkeit mit vielen Menschen aus dem Prekariat, die man viel leichter führen kann und die die bestehende Gesellschaft zersetzt“
- „Ausschreitungen und Aufständen von Migranten in Deutschland und in Frankreich [...] ist Ergebnis einer zielgerichteten ideologischen Migrationspolitik“
- „lehnen den Nationalstaat ab“
- „dass sie sich das Staatsvolk selbst aussuchen“
- „die [deutsche Auswanderer] offensichtlich ersetzt werden sollen durch die Goldstücke, die wir jetzt im Rahmen der Migration nach Deutschland holen sollen“
- „Zerstörung des ethnischen Zusammenhalts“
- „Zerstörung des nationalen Zusammenhaltes durch die Ansiedlung kulturfremder Migranten“
- „Planvolles Handeln heißt: es werden hier die Menschen bewusst ins Land gelassen, Hunderttausende werden ins Land gelassen, oder man kann sagen, Millionen seit 2015, werden vorsätzlich und mit einer Absicht ins Land gelassen. [...] es geht einfach darum, weil diese Bundesregierung die Macht hat, wollen sie diese Leute ins Land lassen, weil sie dauerhaft Menschen aus fremden Kulturen in Deutschland ansiedeln wollen“
- „Abrechnung mit Deutschland, und zwar mit einem Deutschenhass. Sie wollen ein anderes Land. Und dem dient die Massenzuwanderung dieser Leute nach Deutschland“
- „sollen schnellstmöglich eingebürgert werden, sollen schnellstmöglich die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen, damit sie – aus deren Perspektive offensichtlich – die ethnischen Deutschen hier dominieren können“

- „die Regierung möchte sich das deutsche Volk geben und die Leute selbst aussuchen, die das Volk bilden, indem eine Massenzuwanderung nach Deutschland stattfindet“

Es trifft nicht zu, dass die Beklagte über den Ausdruck vom „Großen Austausch“ nur „schein-argumentativ einen Zusammenhang“ herstellen würde, „um beim Leser den Eindruck zu erwecken und zu verfestigen, eigentlich hätte der Kläger mit seiner Kritik an der Migrationspolitik nichts anderes gesagt, wie Rechtsextremisten, wenn sie den Ausdruck ‚Großer Austausch‘ verwenden“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 106). Mit den von der Beklagten angeführten Äußerungen hat der Kläger nicht nur Kritik an der Migrationspolitik der Bundesregierung und deren von ihm behaupteten Motivation hierfür geübt sowie eine restriktive Migrationspolitik befürwortet, sondern zum Ausdruck gebracht, dass für ihn die Migranten ungeachtet einer deutschen Staatsangehörigkeit nicht Teil der deutschen Gesellschaft und des deutschen Volkes werden könnten (Antragserwiderung, S. 20 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 25 ff.).

Die These der „Zerstörung des ethnischen Zusammenhalts“ bringt ein völkisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis zum Ausdruck, in dem die nach Auffassung des Klägers „ethnisch“ nicht Zugehörigen ungeachtet ihrer deutschen Staatsangehörigen keine gleichwertigen Mitglieder des deutschen Volkes sind, sondern im Gegenteil als existenzielle Bedrohung dargestellt werden. Die vom Kläger geäußerte Befürchtung, die eingebürgerten Zuwanderer könnten „die ethnischen Deutschen hier dominieren“, würdigt die eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen gegenüber den „ethnischen Deutschen“ herab und macht unmissverständlich deutlich, dass der Kläger die eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen nicht als voll- und gleichwertige Teile des deutschen Volkes ansieht (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 27 f.). Wie bereits wiederholt gerichtlich entschieden, stellt die Propagierung derartiger Vorstellungen einen tatsächlichen Anhaltspunkt für ein gegen Art. 1 Abs. 1 GG gerichtetes ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis dar.

Die pauschale Geringschätzung von Deutschen mit Migrationshintergrund, die den Kläger daran hindert, diese als gleich- und vollwertige Mitglieder des deutschen Volkes anzuerkennen, korrespondiert den pauschal migranten- und insbesondere muslimfeindlichen Äußerungen des Klägers. Der Kläger hat

nicht lediglich tatsächlich bestehende Probleme benannt und tatsächlich festzustellende Phänomene beschrieben, sondern durch die Pauschalität seiner Darstellung Muslime und Araber sowie arabischstämmige Menschen generell in einen Gewaltkontext gerückt und pauschal als Bedrohung und existenzielle Gefahr dargestellt, die infolge der Wehrlosigkeit gegenüber der vom Kläger pauschal behaupteten Gewaltbereitschaft der Migranten zur Zerstörung der europäischen Kulturen einschließlich der deutschen führen werde (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 40 ff.). Diese Abwertung reicht bis zu dem extrem abwertenden Bild, Migration als tödlich Krankheit zu zeichnen und die „Millionen von Migranten“ mit einem Krebsgeschwür gleichzusetzen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 30 ff.).

- b) Die Ausführungen des Klägers zu „Palästinenserdemonstrationen“ und der Verwendung der Bezeichnung „Palästinenser“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 56 f., 103) gehen an den Darlegungen der Beklagten vorbei. Darin ging es nicht darum, dass der Kläger von „Palästinenser-Demo“ gesprochen hat, sondern dass er hierbei pauschal von „Ausländern“ gesprochen hat und damit erkennen ließ, dass er die betreffenden Demonstrationsteilnehmer unabhängig von der Staatsangehörigkeit als „Ausländer“ ansieht, was einen Beleg für ein ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis darstellt (Antragserwiderung, S. 15 f.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23 f.). Hierbei geht es nicht um eine Frage „politischer Korrektheit“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 56), sondern um das aus der pauschalen Bezeichnung „Ausländer“ sprechende Volksverständnis des Klägers.

Hinzu kommt, dass der Kläger seine – verfassungsschutzrechtlich als solches irrelevante – Kritik an den betreffenden Demonstrationen gerade damit zu verstärken suchte, es seien allesamt „Ausländer“, die die betreffenden Parolen „gegrölt“ hätten, das sei nicht mehr Deutschland, für dessen Sicherheit er gearbeitet habe und das er wolle. Unabhängig von der Kritik an den konkreten Demonstrationen werden hiermit Ausländer generell abgewertet und als Bedrohung der Sicherheit suggeriert (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 24).

- c) Auch die Ausführungen des Klägers zur Polizeilichen Kriminalstatistik und zur Gewaltkriminalität unter Migranten (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 57 ff.) gehen an den Darlegungen der Beklagten vorbei. Die Beklagte hat als tatsächlichen Anhaltspunkt nicht angeführt, dass der Kläger die Problematik

von Gewaltkriminalität unter Migranten thematisiert hat, sondern dass er hierbei Pauschalisierungen vorgenommen hat, die ganze Migrantengruppen aus bestimmten Kulturkreisen ohne Rücksicht auf individuelle Umstände abwerten (Antragserwiderung, S. 17 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 24 f.).

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang einen am 26.11.2025 in der FAZ erschienenen Artikel „Warum wir ehrlicher über Straftaten von Migranten sprechen müssen“ zitiert (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 57 ff.), ist zu bemerken, dass dieser Beitrag belegt, dass das Thema durchaus kritisch erörtert werden kann und die Probleme benannt werden können, ohne die vom Kläger vorgenommene pauschale Abwertung von Ausländern vorzunehmen. In dem Artikel wird nämlich gemahnt, keine pauschalen Urteile zu fällen und nicht zu vergessen, dass nur ein kleiner Teil der Menschen, die nach Deutschland kommen, straffällig wird. Demgegenüber hat der Kläger in dem von der Beklagten zitierten Gespräch der arabischen Kultur pauschal zugeschrieben, dort werde „Gewalt durchaus auch als ein probates Mittel der Konfliktlösung angesehen“, und pauschal behauptet, die jungen Menschen, die vor dort zu uns kämen, kennten unsere Normen nicht, brächten ihre Konfliktlösungsmechanismen nach Deutschland, und die Konsequenzen sehe man „tagtäglich bei Messerstechereien“ (Antragserwiderung, S. 18). Damit stellte der Kläger pauschal alle (jungen) arabischen Migranten als potentielle Gewalttäter und Messerstecher dar, obwohl die tatsächlichen Gewalttäter nur einen sehr kleinen Teil dieser Migrantengruppe ausmachen.

Die im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil überproportional hohen Tatverdächtigenanteile respektive Tatverdächtigenbelastungszahlen (Tatverdächtige je hunderttausend der der Ausländergruppe Zugehörigen) unter bestimmten Ausländergruppen ändern nichts daran, dass diese nur eine kleine Minderheit unter diesen Ausländergruppen ausmachen und deshalb der Schluss von überproportional hohen Tatverdächtigenanteilen/Tatverdächtigenbelastungszahlen auf die gesamten Ausländergruppen nicht zulässig ist. Es ist zur Thematisierung dieser Problematik nicht erforderlich, die betreffenden Ausländergruppen pauschal als gewaltbereit darzustellen, vielmehr handelt es sich hierbei um eine pauschale Herabsetzung, die Ablehnung und Ressentiments schürt.

- d) Wenn der Kläger anführt, es sei nicht rassistisch, wenn er in einer Rede versucht habe, die von ihm kritisierte Genderpolitik dadurch lächerlich zu machen, dass er erklärt habe, dass „einfache“ Menschen (ob in Afrika oder in der Eifel) an vieles glauben würden, aber nicht daran, dass es mehr als zwei Geschlechter gebe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 62), geht dies wiederum am Sachverhalt vorbei.

Die betreffende Rede des Klägers in St. Gangloff (Antragserwiderung, S. 16 f.) wurde nicht deshalb als tatsächlicher Anhaltspunkt angeführt, weil der Kläger die Genderpolitik kritisiert hat oder von „einfachen Menschen“ gesprochen hätte, sondern weil er hierbei sprachliche Bilder benutzt hat („irgendein zurückgebliebenes Dorf“ in Afrika, „kann man den Leuten vielleicht Glasperlen verkaufen“, „kulturell zurückgebliebene Menschen“), die ein herabwürdigendes, letztlich in rassistischen Denkmustern gründendes Stereotyp angeblich kulturell und intellektuell zurückgebliebener Menschen in Afrika – von der Eifel hat der Kläger gerade nicht gesprochen – gezeichnet haben (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 24).

- e) Die Ausführungen des Klägers zu dem von ihm zur Abwertung verwendeten Begriff „Goldstücke“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 65) sind unschlüssig. Der Kläger hat diesen Begriff nicht in einem positiven Sinne gebraucht und lediglich Gewalttäter und Terroristen davon ausgenommen, sondern er hat diesen Begriff pauschalisierend höhnisch auf alle Flüchtlinge bezogen, um das Gegenteil, nämlich deren Wertlosigkeit zum Ausdruck zu bringen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 29 f.).

Vgl. zu diesem Bedeutungsgehalt BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24 –, juris, Rn. 139; VG München, Urteil vom 20.06.2024 – M 30 K 22.4912 –, juris, Rn. 220 f.

2. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine demokratiefeindliche Agitation des Klägers

Wie dargelegt, liegen ferner tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die freiheitliche Demokratie gerichtete Agitation des Klägers vor (Antragserwiderung, S. 31 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 41 ff.). Entgegen der Polemik des Klägers „jammert“ die Beklagte nicht über solche Verunglimpfungen (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 71), sondern hat sie diese als tatsächliche Anhaltspunkte festgestellt. Die Einwände des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 65 ff.) sind unbegründet.

- a) Zunächst ist festzuhalten, dass für die Heranziehung als tatsächliche Anhaltspunkte nicht maßgebend ist, ob die betreffenden Äußerungen strafbar sind oder zivilrechtlich untersagt werden könnten, weshalb die vom Kläger (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 67 f.) zitierten Entscheidungen hier nicht relevant sind. Wie bereits ausgeführt, kommt es nicht darauf an, ob die Äußerungen legal oder illegal sind oder untersagt werden könnten (oben III.1.).
- b) Wenn der Kläger bestreitet, dass er die Bundesrepublik Deutschland „auf eine Ebene mit Diktaturen und Unrechtsregimen“ stelle (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 76), ist dies angesichts zahlreicher Äußerungen mit eben diesem Inhalt eine Schutzbehauptung (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 48 ff.).
- aa) Der Kläger betreibt eine Verharmlosung, wenn er behauptet, die Verwendung des Begriffs „Diktatur“ als Kritik an staatlichen Maßnahmen wie etwa Corona-Maßnahmen sei nur eine „kritische Metapher für als Unrecht empfundene staatliche Zwangsmaßnahmen“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 48).

Dieses Vorbringen ist eine Schutzbehauptung, die sich schon deshalb als unschlüssig erweist, weil jedem, der von einer staatlichen Zwangsmaßnahme betroffen ist und diese als rechtswidrig ansieht, hiergegen Rechtsschutz zu unabhängigen Gerichten zur Verfügung steht, wodurch sich die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsstaat eben gerade von Diktaturen unterscheidet. Gerade in Bezug auf Corona-Maßnahmen wurden denn auch zahlreiche Gerichtsverfahren geführt. Soweit sich einzelne Zwangsmaßnahmen als rechtswidrig erweisen, rechtfertigt dies nicht die Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland als „Diktatur“.

Der „Diktatur“-Vorwurf wurde vom Kläger in genau dem Sinne gemeint, wie es der Begriff besagt. Er wurde vom Kläger zur Diffamierung und Delegitimierung der Bundesrepublik Deutschland insgesamt als „Diktatur“ gebraucht, nicht als bloß überzogene Kritik an einzelnen Maßnahmen. Dies zeigt sich im Übrigen auch daran, dass der Kläger im selben Zusammenhang wiederholt von einer „totalitären Diktatur“ gesprochen hat, um den „Diktatur“-Vorwurf nochmals zu einem Totalitarismus-Vorwurf zu steigern: „ökosozialistische totalitäre Diktatur“, „totalitärer Sozialismus“, „totalitäre ökosozialistische Gesellschaft“, „ökototalitärer Musterstaat“, „ökototalitärer Staat“ (Antragserwiderung, S. 31 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 26, 41 f., 44 f.).

Überdies hat der Kläger wiederholt explizit Parallelen zum klassischen Sozialismus und Nationalsozialismus, zur chinesischen Kulturrevolution sowie zu den Roten Khmer und den Taliban gezogen (Antragserwiderung, S. 32 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 42 ff.). Derartige Vergleiche sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland zu erschüttern und die Legitimität des Regierungshandelns zu unterminieren.

VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 369; ferner etwa VGH Kassel, Beschluss vom 26.09.2025 – 8 B 1714/23 –, juris, Rn. 109; VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 172 ff.; VG Magdeburg, Beschluss vom 07.03.2022 – 9 B 273/21 MD –, juris, Rn. 73; VG München, Urteil vom 20.06.2024 – M 30 K 22.4912 –, juris, Rn. 205; VG Wiesbaden, Beschluss vom 14.11.2023 – 6 L 1166/22.WI –, juris, Rn. 201 ff.

- bb) Entsprechendes gilt für die vom Kläger auf X verbreiteten Grafik, die den damaligen Bundeskanzler Scholz, den damaligen Bundeswirtschaftsminister Habeck sowie die EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen in einer Reihe mit Lenin zeigte und diese damit in verunglimpfender Weise auf eine Stufe mit diesem Diktator stellte und als dessen Nachfolger insinuierte (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 53 f.).

Die Ausführungen des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 81 ff.) hierzu gehen fehl. Ob sich die Betroffenen beim Kläger oder seiner damaligen Partei beschwert oder Strafanzeige gestellt haben, ist für die verfassungsschutzrechtliche Relevanz als tatsächliche Anhaltspunkte unerheblich, da es nicht darauf ankommt, ob das Plakat einen strafbaren oder deliktischen Inhalt hatte. Wenn der Kläger vorträgt, er habe das Recht, konkurrierende Parteien und ihre Politiker nicht nur zu kritisieren, sondern auch verächtlich zu machen, offenbart er damit zunächst selbst, dass die betreffenden Plakate keineswegs „lustig“ waren und auch keineswegs nur der Kritik, sondern der Verächtlichmachung dienten. Ob die vom Kläger angenommenen Angehörigen der „Zielgruppe im Wahlkampf“ das Plakat „lustig“ fanden, ist unerheblich. Denn es kommt bei Äußerungen, die tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, nicht darauf an, ob und inwieweit diese in Teilen der Bevölkerung Zustimmung und Billigung finden oder Belustigung auslösen mögen.

Abgesehen hiervon ist das betreffende Plakat nicht isoliert zu betrachten und es wurde von der Beklagten auch nicht isoliert als Grund für die Beobachtung des Klägers zugrunde gelegt. Die betreffende Darstellung reiht sich, wie dargestellt, in eine große Zahl von „Diktatur“-Vorwürfen und weiteren verunglimpfenden Äußerungen ein, die sich in ihrer Häufung nicht mehr als Kritik und Auseinandersetzung darstellen, sondern bei denen es darum geht, das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine, und damit Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen bieten. Das Plakat wird damit entgegen dem unverständlichen Vorwurf des Klägers auch nicht „zensiert“, sondern als ein tatsächlicher Anhaltspunkt für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen angeführt.

Wieso die Heranziehung dieses von der Partei „WerteUnion“, deren Vorsitzender der Kläger seinerzeit war, und das vom Kläger persönlich über X verbreitet worden ist, als tatsächlicher Anhaltspunkt „infam“ sein soll (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 3), erschließt sich nicht. Es war die freie Entscheidung des Klägers, sich das Plakat und dessen verunglimpfenden Inhalt durch Verbreitung auf seinem persönlichen X-Account zu eigen zu machen.

- cc) Gleichfalls eine Verharmlosung unternimmt der Kläger, wenn er sich zustimmend auf Ausführungen Murswieks beruft, dass die Bezeichnung der Partei Die Grünen als „Grüne Khmer“ diese nicht mit den „Roten Khmer“ gleichsetze, sondern nur vergleiche. Er mache „mit diesem polemischen Begriff auf eine Gemeinsamkeit aufmerksam“, „nämlich auf das Sendungsbewusstsein, den Wahrheitsanspruch und den Willen, die eigenen politischen Ziele auch mittels massiver staatsdirigistischer Freiheitseinschränkungen durchzusetzen“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 29). Das ist eine offenkundige Schutzbehauptung.

Es handelt sich keineswegs um einen bloßen „Vergleich“, sondern um eine Gleichsetzung, wie in der zitierten Stelle selbst deutlich wird, wenn von einer „Gemeinsamkeit“ gesprochen wird (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 29: „macht mit diesem polemischen Begriff auf eine Gemeinsamkeit aufmerksam“). Wenn diese angebliche „Gemeinsamkeit“ im „Sendungsbewusstsein“, „Wahrheitsanspruch“ und dem „Willen, die eigenen politischen Ziele auch

mittels massiver staatsdirigistischer Freiheitseinschränkungen durchzusetzen“, gesehen wird, ist das eine Verzerrung des Gemeintem. Denn die Öffentlichkeit verbindet die „Roten Khmer“ nicht etwa mit „Sendungsbewusstsein“, „Wahrheitsanspruch“ und „massiven staatsdirigistischen Freiheitseinschränkungen“, sondern mit einer grausamen Schreckensherrschaft sowie Massen- und Völkermord. Wer „Gemeinsamkeiten“ der Partei Die Grünen und den „Roten Khmer“ behauptet und die Partei als „Grüne Khmer“ in die Nähe der „Roten Khmer“ rückt, will nicht besagen, dass die Partei ein „Sendungsbewusstsein“ habe, einen „Wahrheitsanspruch“ erhebe und zu „massiven staatsdirigistischen Freiheitseinschränkungen“ bereit sei, sondern er erstrebt eine maximale Delegitimierung, indem er sie auf eine Ebene mit einem massen- und völkermörderischen Terrorregime stellt.

Ob und inwieweit derartige Äußerungen auch von anderer Seite festzustellen sind (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 69 f.), ist hierbei ebenso wenig von Relevanz wie die Frage, wer den Begriff erfunden haben mag. Beim Kläger handelt es sich diesbezüglich nicht um Ausrutscher oder Entgleisungen, sondern angesichts der Vielzahl einschlägiger Äußerungen um ein gefestigtes Diffamierungsmuster, das auch angesichts der vielfachen Wiederholung der verunglimpfenden Titulierungen in den Augen der Adressaten eine Delegitimierung der angegriffenen Partei Die Grünen und ihrer Parteifunktionäre bewirken soll.

- dd) Wenn der Kläger anführt, es sei völlig fernliegend, dass jemand wirklich der Auffassung sei, derzeit in einer Diktatur zu leben (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 48), trifft es bei objektiver und vernünftiger Betrachtung allerdings zu, dass eine solche Auffassung abwegig ist. Im hiesigen Zusammenhang ist jedoch unerheblich, dass der „Diktatur“-Vorwurf unhaltbar ist, so wie es auch irrelevant ist, welcher Ansicht der Kläger subjektiv ist. Entscheidend ist, dass die betreffenden Äußerungen des Klägers bei objektivem Verständnis dazu bestimmt sind, bei den Adressaten eine fundamentale Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Repräsentanten zu wecken, indem ihnen diese als Diktatur dargestellt wird. Tatsächlich ist es ein gängiges Diffamierungsmuster gerade der Feinde einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, diese als eine angebliche „Diktatur“ zu diffamieren, um die Zustimmung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger zur verfas-

sungsmäßigen Ordnung zu unterminieren. Die angeführten Äußerungen des Klägers bieten diesbezügliche tatsächliche Anhaltspunkte.

- c) Deplatziert ist auch die Polemik des Klägers, die Beklagte „reg[e] sich darüber auf“, dass er den Begriff „Kartellparteien“ verwende (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 71). Die Beklagte „regt“ sich nicht „darüber auf“, sondern konstatiert die Verwendung dieses Begriffs durch den Kläger, so wie dieser auch von „Blockparteien“ gesprochen hat (Antragserwiderung, S. 45; Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 45).

Der mit den Begriffen „Kartellparteien“ und „Blockparteien“ erhobene Vorwurf ist bereits gerichtlich als tatsächlicher Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt worden, weil mit dieser diffamierenden Betitelung der Eindruck erweckt werden soll, das politische System der Bundesrepublik Deutschland sei nicht auf pluralistischen Wettbewerb verschiedener politischer und gesellschaftlicher Ansichten und Entwürfe ausgelegt, vielmehr hätten die betreffenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen und in unzulässiger Weise die politische Macht unter sich aufgeteilt und seien Willens, diesen Status zu Lasten des Volkes aufrechtzuerhalten bzw. zu perpetuieren. Hierdurch wird im Grunde allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft abgesprochen und das Mehrparteienprinzip als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel gezogen.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20.05.1983 – 2 WD 11.82 –, juris, Rn. 309, 492; VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 –, juris, Rn. 396 ff.; VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 161 ff.; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 28.01.2013 – 3 K 845/12.NW –, juris, Rn. 52; VG München, Urteil vom 20.06.2024 – M 30 K 22.4912 –, juris, Rn. 343; VG Wiesbaden, Beschluss vom 14.11.2023 – 6 L 1166/22.WI –, BeckRS 2023, 42367 Rn. 107 ff.

Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass die Begrifflichkeiten „Parteienkartell“, „Kartellparteien“ und „Altparteienkartell“ auch als überspitzte, polemische Kritik an den bestehenden Mehrheitsverhältnissen verstanden werden und ein Anzeichen dafür sein könnten, dass der Kläger seine Über-

zeugung zum Ausdruck bringen möchte, eine bessere Politik ausüben oder ein staatliches Amt besser ausfüllen zu können.

Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 26.09.2025 – 8 B 1714/23 –, juris, Rn. 108

Denn der Kläger hat die betreffenden Parteien nicht nur als „Kartellparteien“, sondern im selben Satz zugleich als „Blockparteien“ bezeichnet und durch die Bemerkung „wie man früher im Osten sagte“ (Antragserwiderung, S. 45) explizit auf dieselbe Ebene wie die der SED untergeordneten Blockparteien in der DDR gestellt und damit klargestellt, dass er sie nicht als demokratische Parteien in einem demokratischen Mehrparteiensystem ansieht. Damit hat der Kläger nicht lediglich bekundet, dass er meine, die AfD oder die – erst später gegründete – WerteUnion und deren Mandatsträger könnten die politischen Ämter in Regierungen und Parlamenten von Bund und Ländern besser ausüben, sondern er hat die anderen Parteien als undemokratisch dargestellt.

Wenn der Kläger den Vorwurf erhebt, die Beklagte behaupte „wahrheitswidrig“, dass der Kläger als einzige Nicht-Kartellpartei die AfD ansehe, wobei sie wisse, „dass der Kläger als damaliger Parteichef der Werte-Union seine Partei als nicht zu diesem Kartell zugehörig ansah“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 71), ist das unverständlich. Die von der Beklagten angeführte Äußerung des Klägers fiel in einer Mitgliederversammlung des WerteUnion e.V. vom 10.06.2023 (Antragserwiderung, S. 45 f.), als die Partei Werte-Union noch nicht gegründet worden war.

- d) Für die Behauptung des Klägers, er werde dafür kritisiert, dass er in politischen Äußerungen „auf diese aggressive linksextremistische Sekte“ – gemeint: die von ihm so genannte „linksextremistische Sekte der Antideutschen und Anti-Weißen-Rassisten“ – aufmerksam mache (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 73 f.), bieten die Ausführungen der Beklagten keine Basis, ebenso wenig für die Unterstellung des Klägers, die Beklagte rechtfertige die von ihm zitierten Aussagen von Axel Steier (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 74). Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie der Kläger zu der Behauptung kommt, die Beklagte habe sich „das rassistische Weltbild des Herrn Steier und der Antideutschen und der Anti-Weißen-Rassisten zu eigen“ gemacht (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 75 f.).

Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die betreffenden Positionen, sondern um die Äußerungen des Klägers. Die Beklagte hat nicht die vom Kläger an den betreffenden Auffassungen und den Aussagen Steiers geäußerte Kritik als tatsächliche Anhaltspunkte angesehen. Der Kläger ist jedoch nicht etwaigen rassistischen Vorstellungen einzelner Personen oder Ideologien entgegengetreten, sondern hat die verunglimpfende Behauptung aufgestellt, derartige Vorstellungen seien „zentrales Element der Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien (Grüne, SED/Die Linke, SPD und linker Flügel der CDU)“, entsprächen der Stoßrichtung „treibender Kräfte im politisch-medialen Raum“ und dem Willen „verantwortlicher Politiker“, dieser „grün-roten Rassenlehre“ hingen mittlerweile „viele“ grüne und auch sozialdemokratische Politiker an (Antragserwiderung, S. 41 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 47 f.).

- e) Der Kläger hat entgegen seiner am Sachverhalt vorbeigehenden Darstellung nicht in einer verfassungsschutzrechtlich unerheblichen Weise eine (tatsächlich oder angeblich) „einseitige Berichterstattung“, „Kampagnen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder das Agieren „mancher Journalisten“ angeprangert (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 76 f.), sondern pauschale Vorwürfe gegen den als „Staatsmedien“ bezeichneten öffentlich-rechtlichen Rundfunk erhoben, dieser führe in planvoller Weise Zersetzungsoperationen gegen politische Gegner nach Art der Staatssicherheit der DDR durch und betreibe Desinformation (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 49 f.):

- „klassische Zersetzung gegen den politischen Gegner“
- „psychologische Operationen“
- „Zersetzung nach der Richtlinie der Staatssicherheit der DDR“
- „Rufmordkampagnen, und so was sehen wir heute täglich“
- „Klassische Rufmordkampagnen, kann man nur sagen, da haben die Medien bei uns wirklich gut gelernt“
- „Die können das, die wissen, wie Zersetzung funktioniert“
- „Ausgrenzung von Leuten, dass sie ihre Bankkonten verlieren, dass sie Freunde und Jobs verlieren, dass Unternehmer, die der falschen Partei

spenden, ihre Kunden verlieren und öffentliche Aufträge verlieren, muss ich sagen, das ist die zweite Stufe der Zersetzungskampagne“

- „Kriminalisierung des politischen Gegners“
- „in eine psychische Krankheit hinein zu bringen“
- „wo dann vielleicht zum Schluss entweder die Leute psychisch erschöpft sind und aufgeben, sich den Strick nehmen“
- „Das ist eine ganz klare Strategie, das ist kein Zufall“
- „ich werfe unseren Medien auch vor, genau nach diesem Plan planvoll vorzugehen: Leute richtig fertig zu machen, sie psychisch zu erschöpfen, wie ein Tier zu hetzen, bis es endlich zusammenbricht“
- „von unseren Steuergeldern werden diese Journalisten auch noch bezahlt“
- „Desinformationen durch unsere Staatsmedien“

Bei der Feststellung, dass dies eine Verunglimpfung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten darstellt, geht es nicht darum, „die Ehre des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor einer ‚maßlosen Herabwürdigung‘ zu schützen“, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch alleine könne (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 77). Die Heranziehung der betreffenden Äußerungen des Klägers durch die Beklagte dient nicht dem „Ehrenschutz“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sondern ergibt sich aus ihrem Inhalt als tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen. Denn bei diesen Vorwürfen sind inzident auch die Parlamente und Regierungen von Bund und Ländern mitgemeint, die solche angeblichen Machenschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich der vom Kläger behaupteten „Zersetzungsoptionen“ der Medien zulassen und angeblich mit Steuergeldern finanzieren, und weil das politische Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland als Ergebnis gezielter „Desinformation“ der „Staatsmedien“ dargestellt wird (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 49 f.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.10.2025 zum Funktionsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgeführt:

„Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beitragspflicht ist im Lichte der durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Schwelle noch nicht in Frage gestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Programmangebot nur vereinzelt oder punktuell in ein Missverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Zielvorgaben gerät. Vielmehr ist erforderlich, dass das Ziel eines vielfältigen und ausgewogenen Programmangebots evident und regelmäßig verfehlt wird.

(1) Insbesondere bieten die Unzufriedenheit mit einzelnen Inhalten, Sendungswiederholungen oder vereinzelte Verstöße gegen Vorgaben zur Vielfaltsicherung und Ausgewogenheit keinen Anlass, die Verfassungsmäßigkeit der Beitragspflicht in Zweifel zu ziehen (vgl. zur Unerheblichkeit vergleichbarer Einwände bereits BVerwG, Urteil vom 29. November 2023 - 6 C 3.22 - BVerwGE 181, 83 Rn. 40).

(2) Gleichfalls lässt sich ein grobes Missverhältnis nicht durch eine parteipolitisch tendenziöse Prägung einzelner journalistischer Formate oder Akteure belegen. Denn jedes Rundfunkprogramm wird durch die Auswahl und Gestaltung der Sendungen eine gewisse Tendenz haben, auch soweit es um die Entscheidung darüber geht, was ohne Schaden für die öffentliche Meinungsbildung vernachlässigt werden kann und wie das Gesendete geformt und gesagt werden soll. Die Rundfunkanstalten dürfen in ihrem Gesamtprogramm allerdings nicht lediglich eine Tendenz verfolgen, sondern sie müssen im Prinzip allen Tendenzen Raum geben (BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 848/77 u. a., 1 BvR 1461/80 - BVerfGE 59, 231 <258>). Daher läge in einer parteipolitischen Instrumentalisierung oder der Indienstnahme des Rundfunks für sonstige außerpublizistische Zwecke (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 1992 - 1 BvR 1586/89, 1 BvR 487/92 - BVerfGE 87, 181 <201>) eine grobe Verfehlung des Funktionsauftrags.

(3) Entgegen dem klägerischen Vorbringen sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch nicht verpflichtet, alle zulässigen, gegebenenfalls auch in sogenannten ‚alternativen Medien‘ vertretenen Meinungen gleichgewichtig abzubilden. Dass der Rundfunk die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und möglichst breit und vollständig wiedergibt, die in der Gesellschaft insgesamt eine Rolle spielen, ist im Rahmen einer dualen Rundfunkordnung, in der öffentlich-rechtliche und private Veranstalter nebeneinanderstehen, eine durch das Gesamtangebot aller Veranstalter zu erfüllende Aufgabe. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben dabei für die Gesamtheit der Bevölkerung Programme anzubieten, die umfassend und in der vollen Breite des klassischen Rundfunkauftrags informieren und Meinungsvielfalt in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise herstellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 1991 - 1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88 - BVerfGE 83, 238 <297 f.>). So können im Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk verschiedene Entschei-

dungsrationalitäten aufeinander einwirken (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 u. a. - BVerfGE 136, 9 <30>). Diese wechselseitigen Einwirkungsmöglichkeiten setzen gerade voraus, dass keine Gleichgewichtigkeit sämtlicher Meinungen in der Darstellung gefordert wird. Auch hier sind die Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer grundrechtlich gewährleisteten Programmautonomie frei, über Art und Umfang der Wiedergabe der Meinungen eigenverantwortlich zu entscheiden.

(4) Demgegenüber sind die von der Klägerin angeführten ‚Akzeptanzprobleme‘ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als faktisches Phänomen ohne normativen Gehalt als Maßstab für ein Unterschreiten der maßgeblichen Schwelle ebenso wenig geeignet wie eine Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags durch hohe Zustimmungswerte der Rundfunknutzer zu belegen wäre“.

BVerwG, Urteil vom 15.10.2025 – 6 C 5.24 –, juris, Rn. 42 ff.

Wenn der Kläger zu suggerieren versucht, das Bundesverwaltungsgericht habe Zweifel anklingen lassen, dass diese Anforderungen erfüllt seien, lässt sich dies dem Urteil nicht entnehmen. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich betont, dass davon auszugehen ist, dass im Jahr 2018 die Anforderungen an eine Ausgewogenheit und Vielfalt des Programms gegeben gewesen seien, so dass tatsächengerichtlich nur zu prüfen sei, ob es danach zu einem Zurückfallen hinter die Anforderungen gekommen sei.

BVerwG, Urteil vom 15.10.2025 – 6 C 5.24 –, juris, Rn. 48

Der Kläger hat auch nicht derartige Kritikpunkte geäußert, sondern den Medien staatlich finanzierte Zersetzungsoperationen gegen politische Gegner nach Art der Staatssicherheit der DDR und Desinformation vorgeworfen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 49 f.).

Was der Kläger damit besagen will, dass er das Buch „Inside Tagesschau – Zwischen Nachrichten und Meinungsmache“ von Alexander Teske (Anlage K20) „intensiv studiert hatte“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 76 f.), erschließt sich nicht. Das betreffende Buch ist am 20.01.2025 erschienen und kann schon deshalb die von der Beklagten zitierten Aussagen des Klägers nicht veranlasst haben, ganz abgesehen davon, dass das genannte Buch bei aller Kritik nicht die vom Kläger erhobenen verunglimpfenden Vorwürfe rechtfertigt.

- f) Die Beklagte „erregt“ sich entgegen der Polemik des Klägers nicht darüber, „dass sich der Kläger um die Meinungsfreiheit und die menschenrechtliche Situation in Deutschland sorgt“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 77), sondern hat konstatiert, dass der Kläger mit zahlreichen Äußerungen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Repräsentanten verunglimpft hat. So setzte der Kläger die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland mit der Lage in der DDR gleich und behauptete u.a. (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 50 ff.)
- einen weit fortgeschrittenen Umbau der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in ein unfreies und undemokratisches System,
 - eine „politische Feindbekämpfung“,
 - rechtsstaatswidrige Verfolgungsmaßnahmen,
 - eine politische Verfolgung Andersdenkender,
 - eine Entschlossenheit zur Manipulation der Bundestagswahlen,
 - den Willen zu einer Transformation der liberalen Demokratie in einen autoritären neosozialistischen Staat,
 - political persecution of government critics,
 - die Antifa sei militanter Arm und Knüppel- und Terrorgruppe linker Parteien und von Teilen der CDU,
 - eine psychologische Kriegsführung der Regierung gegen die Mehrheit des Volkes,
 - Indoktrinierung in der Schule,
 - Massenmanipulation durch die Medien,
 - Corona-Schutzmaßnahmen als „schwerwiegendste Menschenrechtsverbrechen“,
 - Merkel als eine der schlimmsten deutschen Regierungschefs seit dem Dreißigjährigen Krieg.

- g) Wenn der Kläger anführt, die Beklagte „überwache“ ihn, weil er sich als „Dissident“ bezeichnet habe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 78 f.), verkürzt er den Zusammenhang. Abgesehen davon, dass sich der Kläger nicht als Dissident bezeichnet, sondern von einem „dissidentischen Bereich in Deutschland“ gesprochen hat (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 52), geht es nicht um das Recht des Klägers, sich so zu bezeichnen, wie er es für richtig hält (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 80). Vielmehr geht es darum, dass der Kläger hiermit eine Terminologie gebraucht hat, die sonst lediglich für oppositionelle Personen und Gruppen in autoritären oder diktatorischen Regimen, die von der „offiziellen“ Linie des Regimes abweichen, gebräuchlich ist (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 52). Es geht bei einem „Dissidenten“ entgegen der Behauptung des Klägers auch nicht um jemanden, der von einer *Mehrheitsmeinung* abweicht, vielmehr schreibt der von ihm angeführte „Duden“ von einer Abweichung von einer *offiziellen Meinung*. Da Minderheitsmeinungen oder Opposition in einer freiheitlichen Demokratie nicht als „dissidentischer Bereich“ bezeichnet werden, stellt der Kläger mit dem Begriff „dissidentischer Bereich“ die Bundesrepublik Deutschland als autoritäres oder diktatorisches Regime dar, in dem es eine vorgegebene offizielle Meinung gebe, von der eben nur „Dissidenten“ abweichen würden.

Vgl. VG München, Urteil vom 20.06.2024 – M 30 K 22.4912 –, juris, Rn. 356 ff.

- h) Die Ausführungen des Klägers zur „AfD-Verharmlosung“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 87 f.) gehen an der Argumentation der Beklagten vorbei. In den betreffenden Darlegungen der Beklagten ging es nicht um eine Forderung des Klägers, die sog. „Brandmauer“ einzureißen, sondern darum, dass er die AfD unter Übergehung der zu ihr vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dahin verharmlost hat, sie schwimme „nur“ „gegen den Mainstream“, und dass er die anderen Parteien, die die AfD im politischen Raum ausgrenzen, dahin diffamierter, sie seien nicht demokratisch, sondern würden sich nur so nennen, stünden aber nicht auf dem Boden des Grundgesetzes (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 54 f.).

Der Kläger hat in dem von der Beklagten zitierten Beitrag entgegen seiner nunmehrigen Verharmlosung nicht lediglich dazu aufgerufen, die anderen Parteien sollten mit der AfD „reden“, sondern er hat die anderen Parteien als

undemokratisch bezeichnet, weil sie „die AfD ausgrenzen, diffamieren, diskreditieren und zum Kampf gegen die AfD aufrufen“. Die angebliche „Diffamierung und Diskreditierung“ der AfD besteht in der gerichtlich vielfach bestätigten Tatsache, dass diese tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen aufweist. Weshalb es bei dieser Sachlage verfassungswidrig („nach dem Grundgesetz nicht zulässig“) und undemokratisch sein soll, die AfD politisch auszugrenzen und zum politischen Kampf gegen die AfD aufzurufen, vermag der Kläger nicht zu erklären. Die verfassungsrechtlich gebotene rechtliche Gleichbehandlung aller nicht verbotener Parteien schließt nicht ein Gebot politischer Gleichbehandlung ein.

- i) Die verunglimpfende Wirkung der Äußerung des Klägers zu der früheren Bundeskanzlerin Merkel als „eine der schlimmsten deutschen Regierungschefs“ seit dem Dreißigjährigen Krieg (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 60 f.) hängt nicht davon ab, ob diese sich hierüber beklagt oder sich öffentlich dazu geäußert hat (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 88 f.), wie es ohnehin unerheblich ist, ob sie die betreffende Äußerung überhaupt zur Kenntnis genommen hat. Denn es geht nicht um die Wirkung, die die betreffende Äußerung auf Merkel haben mag, sondern um die Wirkung auf die Zuhörerschaft. Es geht entgegen der Verzerrung durch den Kläger auch nicht um eine Frage des Ehrenschatzes, sondern darum, dass sich diese Äußerung in eine große Zahl von Verunglimpfungen der Bundesrepublik Deutschland und führender Repräsentantinnen und Repräsentanten derselben einreicht. Die verfassungsschutzrechtliche Relevanz ergibt sich dabei nicht aus der vom Kläger geäußerten Kritik ihrer Tätigkeit, sondern aus der Einreihung in eine Reihe mit den totalitär-diktatorischen Herrschern des Nationalsozialismus und der DDR im 20. Jahrhundert. Dass dies vom Kläger genau so gewollt war, ergibt sich unmissverständlich daraus, dass er explizit betont hat, nicht vom dem „Schlimmsten seit 1989“ oder dem „Schlimmsten seit 1945“ sprechen zu wollen, was für die Zuhörerschaft keinen anderen Schluss zulässt, als dass der Kläger Merkel eben in eine Reihe mit den Verantwortlichen des Nationalsozialismus und der DDR stellen wollte.

Es stellt eine am Wortlaut vorbeigehende Verharmlosung dar, wenn der Kläger anführt, die Aussage „zu den schlimmsten“ lasse ein „Ranking“ zu (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 89). Vielmehr hat der Kläger mit seiner

Formulierung einen Kreis der „schlimmsten deutschen Regierungschefs“ seit dem Dreißigjährigen Krieg gebildet, zu dem der Kläger neben den Verantwortlichen des Nationalsozialismus und der DDR eben auch Merkel rechnet.

Die Beklagte hat den Kläger nicht als „Nazi-Versteher“ bezeichnet (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 89), aber es stellt nun einmal eine Verharmlosung der NS-Verbrechen dar, die Politik Merkels in eine Reihe mit diesen zu stellen.

j) Die Beklagte „echauffiert“ sich nicht über die Aussagen des Klägers zur Migrationspolitik (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 89), sondern hat konstatiert, dass die hierbei vorgebrachten Vorwürfe, u.a.

- kriminelle Ausländer „von Politikern instrumentalisiert“,
- Opfer „billigend hinnehmen“,
- „tun das vorsätzlich“,
- „politisch schuldig daran“,
- „politische Täter“,
- „alles Mittäter“,
- „sogar weiter fördern, dass ausländische Gewalttäter sich hier in Deutschland breitmachen können“,
- „hinter jedem Messerattentäter steckt ein grüner Politiker“,
- „an den Politikerhänden klebt Blut“,

verunglimpfenden Charakter haben (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 61 ff.). Ob sich die von seinen Diffamierungen betroffenen Politiker „über seine Kritik beschwert oder gegen seine Äußerungen geklagt“ haben (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 90), ist ebenso irrelevant wie die Frage, ob sie die betreffenden Äußerungen überhaupt zur Kenntnis genommen haben. Denn es geht nicht um die Wirkung, die die betreffenden Äußerungen des Klägers auf die Betroffenen haben mögen, sondern um die Wirkung auf die Leser- oder Zuhörerschaft, denen mit solchen Formulierungen nicht nur eine drastische Kritik

an der Migrationspolitik präsentiert wird, sondern denen gegenüber Regierungen und Parlamente von Bund und Ländern sowie die verantwortlichen Parteien und deren Repräsentantinnen und Repräsentanten umfassend delegitimiert werden sollen, indem sie als politische Täter dargestellt werden, die schwerste Gewalttaten jedenfalls billigend in Kauf nehmen.

- k) Die Beklagte hat dem Kläger entgegen seiner Polemik („bizarr“, „obsessiv“, „wahnhaft“) nicht eine „Verharmlosung des Nationalsozialismus durch Unterlassen“ vorgeworfen (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 90 f.), sondern darauf hingewiesen, dass die vom Kläger gewählte historische Darstellung es unzutreffend so erscheinen ließ, als sei der Zweite Weltkrieg ohne Zutun und Verantwortlichkeit Deutschlands über Deutschland hereingebrochen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 63 f.).

Dass der Kläger eine „Herunterstufung nichtdeutscher Opfer des Nationalsozialismus“ vorgenommen hat, ist keine „wahnhafte Vorstellung der Beklagten“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 91), sondern in der Antwort des Klägers auf die Frage, ob man Wiedergutmachungszahlungen an NS-Opfer in Polen kritisieren dürfe oder müsse, begründet. Der Kläger hat behauptet, „viele deutsche NS-Opfer haben ein Leben lang auf eine Rehabilitation und Wiedergutmachung gewartet“, „Deutschland hätte zunächst einmal die eigenen NS-Opfer entschädigen und Wiedergutmachung leisten müssen“ (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 63 f.). Der Kläger hat hiernach die umstrittene Frage von Wiedergutmachungszahlungen an NS-Opfer in Polen gerade mit dem Vorwurf verneint, deutsche NS-Opfer hätten angeblich keine Entschädigung und Wiedergutmachung erhalten, obwohl dies angesichts der diesbezüglich erlassenen Gesetze haltlos ist (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 64 ff.).

- l) Die Beklagte hat dem Kläger entgegen seiner Darstellung (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 91 f.) keineswegs vorgehalten, dass er in seiner Funktion als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch Kontakte mit russischen Geheimdiensten einschließlich dem FSB hatte und mit diesen Gespräche führte und Vereinbarungen getroffen hat. Vielmehr geht es darum, dass der Kläger in einer Rede am 26.07.2024 dem FSB und den „russischen Diensten“ „Konstruktivität“ und „Verlässlichkeit“ bescheinigt und diese damit in ein positives Licht gerückt und zudem mit der Bezeichnung „russische Kol-

legen“ auch noch eine wohlwollende Gleichstellung auf persönlicher Ebene betrieben hat. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass der Kläger bei seinen Schilderungen nicht lediglich über eine jahrelang zurückliegende Erfahrung berichten wollte – der Kläger wurde im November 2018 in den einstweiligen Ruhestand versetzt –, sondern seine Aussagen auch auf die Gegenwart bezogen waren und für eine positive Sicht auf den FSB und Russland unter Putin werben sollten (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 67 f.). Es ist eine Sache, als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz dienstliche Kontakte zu russischen Geheimdiensten zu haben, eine andere hingegen, Jahre später in einer öffentlichen Rede – zudem unter Ausblendung aller zwischenzeitlichen Entwicklungen – diesen „Konstruktivität“ und „Verlässlichkeit“ zu attestieren und sie als „Kollegen“ zu bezeichnen, um sie in einem positiven Licht erscheinen zu lassen.

Wenn der Kläger anführt, er sei kein „Putin-Versteher“ oder „Putin-Fan“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 91), ändert dies nichts an seiner Aussage in der zitierten Rede, er habe sich „auf diese Leute verlassen“ können und „sie nie als das wahrgenommen, [...] wie sie hier in den Medien auch dargestellt wurden, auch nicht das Umfeld von Putin“ (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 67). Die Aussage des Klägers, er habe die „Kollegen“ vom FSB und den anderen „russischen Diensten“ nie als das wahrgenommen, „wie sie hier in den Medien auch dargestellt wurden“, kann nur bedeuten, dass er deren negative Darstellung in den deutschen Medien als falsch ansieht, weil der Kläger ja nicht etwa sagen wollte, dass *er* die Leute falsch wahrgenommen habe. Und diese Aussage hat der Kläger explizit auf das „Umfeld von Putin“ bezogen.

Die Bezeichnung der „russischen Kollegen“ vom FSB und anderen „russischen Diensten“ als „verlässlich“ und „konstruktiv“ und die Behauptung, diese Leute würden in den deutschen Medien unzutreffend negativ dargestellt, kann zumal angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre und der Rolle des FSB und der anderen „russischen Dienste“ als Unterdrückungsinstrumente zur Verfolgung, Unterdrückung und Ermordung von Gegnern Putins und als Geheimdienste einer Deutschland feindlich gesinnten Macht, die einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und dort zahllose Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat und täglich weiter begeht, und von der aktuell die größte Bedrohung

für Europa einschließlich Deutschland ausgeht, nur befremden (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 68).

Was der Kläger damit besagen will, die „langatmigen Äußerungen des beklagten Verfassungsschutzes zum Tiergartenmord im Jahr 2019“ seien unerheblich, da der Anschlag „nach dem Ausscheiden des Klägers aus dem Verfassungsschutz“ stattgefunden habe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 92), erschließt sich nicht. Es kommt nicht darauf an, ob dieser Anschlag während der Amtszeit des Klägers stattfand, sondern dass er vor seiner von der Beklagten zitierten Äußerung vom 26.07.2024 stattgefunden hat, wie übrigens auch das Urteil des Kammergerichts vom 15.12.2021 vor der betreffenden Äußerung ergangen ist (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 72 ff.). Dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz war, kann angesichts der umfassenden Berichterstattung über diesen Mord nicht bedeuten, dass der Kläger darüber keine Kenntnis hatte.

Der Kläger hat auch keineswegs nur vom FSB gesprochen, sondern von den „russischen Diensten“ und vom „Umfeld von Putin“. Deshalb ist für die Bewertung seiner Aussagen nicht erheblich, ob der Tiergarten-Mord vom FSB oder vom GRU beauftragt war; das Kammergericht konnte zwar nicht feststellen, ob der Mörder dem FSB oder „Vypel“ zugehörte, kam jedoch zu der „zweifelsfreien Überzeugung, dass der Angeklagte die Tat im Auftrag und als Mitglied des staatlichen Sicherheitsapparates der Russischen Föderation verübte“ (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 72 ff.), also von vom Kläger als „verlässlich“ und „konstruktiv“ gelobten „russischen Kollegen“.

Die Schönfärberei des FSB und der „russischen Dienste“, die Kritik an der negativen Darstellung des FSB und des „Umfelds von Putin“ in den hiesigen Medien und der erkennbare Versuch des Klägers, die Zuhörer zu einer eben solchen positiven Bewertung zu bringen, bieten im Ergebnis tatsächliche Anhaltspunkte für ein beträchtliches Maß an Verachtung des Klägers für die freiheitliche und rechtsstaatliche Demokratie.

3. Tatsächliche Anhaltspunkte für die Verbreitung antisemitischer Narrative durch den Kläger

Die Beklagte hat den Kläger nicht als „Antisemiten“ bezeichnet (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 92), sondern konstatiert, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die

Verbreitung antisemitischer Narrative durch den Kläger festzustellen sind (Antragserwiderung, S. 55 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 75 ff.). Die hierzu vorgebrachten Einwände greifen nicht durch.

- a) Der Kläger führt an, der Begriff „Globalisten“ als Bezeichnung für Personen, „die die extremistische Ideologie des ‚Globalismus‘ vertreten“, habe keine antisemitische Bedeutung (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 93 ff., 104).

Das trifft jedoch nicht zu. Der Begriff „Globalisten“ findet ebenso wie etwa „George Soros“ oder „Weltfinanzkapital“ als antisemitische Chiffre Verwendung.

Vgl. VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 158; VG Köln, Urteil vom 08.09.2022 – 20 K 3080/21 –, juris, Rn. 166; ferner OVG Koblenz, Urteil vom 05.06.2024 – 3 A 10684/23.OVG –, juris, Rn. 192

Abgesehen hiervon kommt es nicht darauf an, wie der Begriff „Globalisten“ isoliert für sich oder in anderen Zusammenhängen verstanden werden kann oder wie der entsprechende Begriff in anderen Sprachen und Ländern verstanden und gebraucht werden mag. Die Beklagte hat nämlich keineswegs allein die Verwendung dieses Begriffs durch den Kläger als Anhaltspunkt für die Verbreitung antisemitischer Narrative herangezogen, sondern auf den Gesamtkontext seiner Äußerungen in dem angeführten Aufsatz „Aufstieg und Fall des Postnationalismus“, seinem Interview vom 21.12.2022 und seiner Rede am 10.08.2023 abgestellt. In diesen gebrauchte der Kläger nicht allein den Begriff „Globalisten“, sondern fanden eine Reihe weiterer Topoi Verwendung, die zumal in ihrer Häufung an antisemitische Verschwörungsnarrative einer jüdischen Weltverschwörung anknüpfen (Antragserwiderung, S. 56 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 75 ff.):

- kleine „globale Vermögenseliten“
- „weitgehend im Verborgenen“
- „neue Weltordnung“ zum Nachteil der „normalen, regional verwurzelten Menschen“ schaffen, die „in eine anonyme, atomisierte Masse“ verwandelt werden sollten
- „Traditionen und Nationalkulturen“ auflösen

- „eine kleine gottbeseelte Gruppe von Menschen“
- „letztendlich über das Schicksal der Menschheit bestimmen“
- „Gegner“ arbeite „intransparent“
- „nicht an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden“
- „im Dunkeln zu agieren“

Ginge es dem Kläger lediglich um eine Kritik an der Globalisierung und denjenigen, die für eine Globalisierung eintreten, wären solche Bezeichnungen nicht verständlich. Die Personen in Politik und Wirtschaft, die für Globalisierung eintreten, agieren weder „weitgehend im Verborgenen“, „im Dunkeln“ und „intransparent“, noch haben sie Angst, „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt zu werden“, und sie verstehen sich auch nicht als „kleine gottbeseelte Gruppe von Menschen“, die über das Schicksal der Menschheit bestimmen wollen, sondern sie stehen in diesem Diskurs und Prozess durchaus in der Kritik und Auseinandersetzung mit gegenläufigen Richtungen.

Der Kläger geht hierauf in seinem Schriftsatz vom 01.12.2025 nicht ein, wie er auch vergessen machen will, dass er einen Artikel mit der antisemitischen Formulierung „Zionist harpy“ weiterverbreitet hat (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 77 f.), sondern versucht die Darlegungen der Beklagten isoliert auf den Begriff „Globalisten“ zu verengen, um von den anderen angeführten Elementen der von ihm verbreiteten Narrative abzulenken.

- b) Dieselbe Ablenkung versucht der Kläger, wenn er anführt, es sei nicht antisemitisch, sondern eine berechtigte Frage gewesen, ob der damalige US-Präsident Biden über die notwendigen geistigen Kräfte verfügt habe, sein Amt auszuüben, und, falls nicht, wer dann hinter Biden gesteckt und die Entscheidungen getroffen habe. Auch damit verzerrt der Kläger die Darlegungen der Beklagten. Diese hat nicht „dem Kläger wegen seiner Fragen zu Bidens Gesundheitszustand Antisemitismus unterstellt“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 96 f., 105), sondern konstatiert, dass die vom Kläger hierbei benutzten Topoi an typische antisemitische Stereotype anknüpften (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 79 f.):

- „Wer zieht eigentlich die Strippen“

- „wer zieht die Fäden dieser Marionette?“
 - „Gibt es hinter Biden ein System, das nicht an die Öffentlichkeit gezerrt werden will“
 - „das Licht der Öffentlichkeit scheut wie der Teufel das Weihwasser“
 - „aber letztlich die maßgeblichen politischen Entscheidungen der USA trifft“
 - „Wundern würde es mich ganz und gar nicht, wenn hinter Biden ein Netzwerk die Strippen zieht“
 - „wahr gewordene Verschwörungspraxis“
- c) Ebenso an den Darlegungen der Beklagten vorbei gehen die Ausführungen des Klägers (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 97 ff.) zu der Frage der Streichung des § 130 StGB. Die Beklagte hat nicht angenommen, dass die Forderung nach Streichung des § 130 StGB schon für sich einen Beleg dafür darstelle, dass der Kläger volksverhetzende Ansichten habe und verbreiten wolle, sondern ist davon ausgegangen, dass die Forderung nach Streichung des § 130 StGB grundsätzlich nicht verfassungsschutzrechtlich relevant ist (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 81). Tatsächliche Anhaltspunkte ergeben sich indessen aus den besonderen Umständen dieser Forderung des Klägers, der diese Forderung nach Streichung des § 130 StGB jeweils unmittelbar nach entsprechenden Verurteilungen bekannter Holocaust-Leugner erhoben hat, was wiederum in rechtsextremistischen und Holocaust-leugnenden Kreisen nicht anders denn als Unterstützung verstanden konnte, zumal der Kläger in § 130 StGB einen „Angriff auf die Meinungsfreiheit“ sehen wollte und zur angeblichen Untermauerung dieser Bewertung die unzutreffende Behauptung aufgestellt hat, es gebe „kaum ein westliches Land“ mit vergleichbaren Strafrechtsnormen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 81 ff.).

Die Beklagte hat den Kläger auch nicht „auf infame Weise in die Nähe der verurteilten Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel“ „geschoben“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 97) oder ihm „eine Nähe zur Holocaust-Leugnerin Haverbeck-Wetzel“ „angedichtet“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 103), sondern festgestellt, dass der Kläger am 27.06.2024 auf X die Auf-

hebung des § 130 StGB als angeblich einer Demokratie unwürdiges „Haltungs- und Gesinnungsstrafrecht“ am Tag nach einer auf Grund von § 130 StGB erfolgten und medial breit berichteten Verurteilung von Haverbeck-Wetzel gefordert hat, womit der Kläger deren Verurteilung als angeblich illegitim hingestellt hat.

Wenn der Kläger vorbringt, er habe nicht die Abschaffung der Strafbarkeit der Leugnung des Holocaust gefordert, sondern spreche sich für einen Sondertatbestand im 14. Abschnitt des StGB aus (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 99), ist das eine reine Schutzbehauptung. Der Kläger hat, wie zitiert, mehrfach explizit eine *ersatzlose* Aufhebung des § 130 StGB gefordert (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 81 f.) und nicht etwa lediglich dessen Überführung an eine andere Stelle des StGB. Der Kläger hat die Forderung einer *ersatzlosen* Streichung des § 130 StGB mit Vorwürfen wie „Angriff auf die Meinungsfreiheit“, „Haltungs- und Gesinnungsstrafrecht“, „einer freiheitlichen Demokratie unwürdig“, „Erosion von Meinungsfreiheit“, „unsäglicher Volksverhetzungstatbestand“, „zur politischen Gegnerbekämpfung missbraucht“, „politisierte Justiz“, „immense einschüchternde Wirkung auf die Bevölkerung“, „unsäglicher Straftatbestand“, „verrückte Strafrechtsnorm“ begründet, und es ist offensichtlich, dass sich diese Kritik des Klägers nicht damit erledigen würde, dass § 130 StGB gestrichen und ein entsprechender Tatbestand Holocaust-Leugnung im 14. Abschnitt des StGB geschaffen würde.

Die zutreffenden Ausführungen der Beklagten zur Strafbarkeit der Leugnung des Holocaust oder allgemein von Völkermordverbrechen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 83 ff.) dienen nicht der „Verwirrung des Lesers“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 99), sondern zeigen, dass die vom Kläger betriebene Delegitimierung des § 130 StGB als angeblich in „kaum einem anderen westlichen Land“ existierend und „einer freiheitlichen Demokratie unwürdig“ nicht haltbar ist.

4. Ergebnis

Entgegen dem haltlosen Vorwurf des Klägers unterliegt er keiner „politischen Verfolgung“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 71 ff.), sondern unterliegt er wegen des dargelegten Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die

freiheitliche demokratische Grundordnung zu Recht der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.

V. Keine Vorlage ungeschwärzter Verwaltungsvorgänge

Soweit sich der Kläger in seinem Schriftsatz vom 09.01.2026 (S. 3) auf das Urteil des VG Hannover vom 20.02.2023 als angeblichen Beleg für eine Verpflichtung der Beklagten zur Vorlage ungeschwärzter Verwaltungsvorgänge beruft, verkürzt dies in sinnentstellender Weise die Zusammenhänge des betreffenden Urteils.

Wie vom Kläger zitiert, sind Gegenstand der Vorlage- und Auskunftspflicht im Sinne des § 99 VwGO „alle Unterlagen, deren Inhalt für die gerichtliche Entscheidung relevant sind; sie sind grundsätzlich jeweils im Original, vollständig und ungeschwärzt zu übermitteln“.

VG Hannover, Urteil vom 20.02.2023 – 10 A 1101/22 –, juris, Rn. 30

Der Kläger übergeht jedoch die Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung der Vorlageverpflichtung:

„Die Entscheidungserheblichkeit ist dabei ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 99 Abs. 1 VwGO, das sich aus dem Untersuchungsgrundsatz i.S.d. § 86 Abs. 1 VwGO ergibt. Die Entscheidung darüber, welche Urkunden und Akten vorzulegen sind, steht im Rahmen des § 86 Abs. 1 VwGO im Ermessen des Gerichts; ihm allein und nicht der Behörde kommt nach § 86 Abs. 1 VwGO die Beurteilung zu, welche Urkunden und Akten für seine Entscheidung erheblich sein können ([...]). Nur auf unerhebliche Tatsachen bezieht sich die Vorlagepflicht insofern von vornherein nicht ([...]). Denn die Verpflichtung der Behörden zur Vorlage von Urkunden oder Akten bezweckt schließlich, dem Gericht die erforderliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu ermöglichen und den Verfahrensbeteiligten Kenntnis von den entscheidungserheblichen Vorgängen zu verschaffen. Diese Zweckbestimmung beschränkt die Vorlagepflicht von vornherein auf solche Akten und Urkunden, deren Inhalt der umfassenden Sachaufklärung durch das Gericht der Hauptsache und der Gewinnung von Grundlagen für die Prozessführung der Beteiligten überhaupt dienlich sein kann“.

VG Hannover, Urteil vom 20.02.2023 – 10 A 1101/22 –, juris, Rn. 31

Die dem Gericht obliegende Beurteilung über die Entscheidungserheblichkeit muss vom Gericht in einem Beweisbeschluss oder sonst eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Eine einfache Aktenanforderung in der Eingangsverfügung genügt hierfür in aller Regel nicht. Nur ausnahmsweise ergibt sich die Entscheidungserheblichkeit auch aus einer einfachen Aktenanforderung in der Eingangsverfügung, nämlich wenn die angeforderten Unterlagen zweifelsfrei entscheidungserheblich sind.

VG Hannover, Urteil vom 20.02.2023 – 10 A 1101/22 –,
juris, Rn. 32

Eine andere Sichtweise könnte auch deshalb nicht überzeugen, weil andernfalls jedes routinemäßig ergehende Ersuchen um Vorlage der Verwaltungsvorgänge in der Eingangsverfügung zum Erlass einer Sperrverfügung führen müsste, ohne dass das Gericht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit getroffen haben könnte.

Ein Ausnahmefall, dass die Verwaltungsvorgänge insgesamt ungeschwärzt zweifelsfrei entscheidungserheblich sind, liegt im hiesigen Verfahren nicht vor. Der Kläger ist daher gehalten, sich mit dem prozessualen Vortrag der Beklagten und den vorgelegten teilgeschwärzten Verwaltungsvorgängen auseinanderzusetzen, um der erkennenden Kammer eine Beurteilung zu ermöglichen, ob und gegebenenfalls welche ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge entscheidungserheblich sein könnten. Weder gebietet die Aufklärungsverpflichtung die generelle Beiziehung der ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge durch das Gericht, noch verletzt die Beklagte ihre Verpflichtung aus § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wenn sie ohne Beweisbeschluss oder konkrete Beiziehungsverfügung die Verwaltungsvorgänge lediglich in teilgeschwärzter Form vorlegt.

Prof. Dr. Roth
(Rechtsanwalt)

BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)
DR. KURT SCHÖN (1928–1986)
PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)
DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER (1943–2022)
DR. FRIEDWALD LÜBBERT
PROF. DR. ANDREAS FRIESER
Fachanwalt für Erbrecht
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
GERNOT LEHR
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. HEIKE GLAHS
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
STEFAN TYSPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M. (Michigan)*
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
BARTHOLOMÄUS AENGENVOROT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
PROF. DR. ALEXANDER SCHINK
DR. MATTHIAS GANSKE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
DR. MARCO RIETDORF*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M. (Columbia)*
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M. (Bristol)*
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
PROF. PHILIPP HUMMEL*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. LARS KLEIN*
EUGEN KUNZ
ALEXANDER LEIDIG*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DANIEL HÜRTER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M. (Glasgow)*
Fachanwalt für Strafrecht
MATTHIAS FLOTMANN
JULIAN LEY
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
FLORIAN VAN SCHEWICK*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.*
Fachanwalt für Erbrecht
MARKUS FRANK
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIA PIEPER, LL.M.Eur.
STEPHAN SCHUCK
DR. ALEXANDER SCHÜSSLER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. MORITZ GABRIEL
DR. DANIEL KREBÜHL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CATHRIN BRÜNKMANS
PASCAL GÖPNER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIAN VOLLMER
DR. CHRISTIAN LUTSCH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PHILIPP GEORG KAMPMANN
Fachanwalt für Erbrecht
DR. PATRICK SCHÄFER
DR. LUKAS SCHEFER
Fachanwalt für Strafrecht

DR. DOMINIK SNJKA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PAULINA BARDENHAGEN
HELENA BACKES
DR. KRISTINA STOMPER
MATTHIAS SCHLÜTER-WINAND
DR. SIMON BLÄTGEN
DR. PHILIPP BENDER
SARAH-MARIA GERBER
Fachwältin für Vergaberecht
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
KAROLIN LUDWIG
DR. EVA REUTERS
JULIA TISCHLER
IRA KEMMERLING, LL.M. (Stellenbosch)
ALEXA BLECHSCHMIDT
EMINA MALOVČIĆ, LL.M. (Amsterdam)
MALTE REICHEL
JOHANNA KRÄMER
ANDREAS BAHR
FRANZISKA VON HASSELBACH
DR. ANDREAS WIRTZ*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MELINA REINOLD
TOBIAS SEBASTIAN ZÄSKE
MORITZ HOOGLAND
BERNADETTE PRAUSS
LEA KATHARINA FREVEL
DR. ANJA GELLER
DR. ALEXANDER HOBUSCH
TOBIAS BRINGS-WIESEN
DR. MARCEL GERNERT, LL.M.Eur.
CLARA SOPHIA PAGEL
DR. CHARLOTTE SCHIPPERS
DR. LEONARD BACKHAUS
LARA MICHELLE POHLMAYER
CHRISTOPHER GIOGIOS

BERLIN

DR. DIETER SELLNER
PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND
PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT
HARTMUT SCHEIDMANN
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLEBERG, LL.M. (Cambridge)*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER*
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz
DR. GERO ZIEGENHORN*
DR. CHRISTIAN JOHANN
DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M. (Cornell)*
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
KATHRIN DINGEMANN*
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit*
DR. JULIAN AUGUSTIN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política*
CAROLINE GLASMACHER, LL.M. (Melbourne)
Fachwältin für IT-Recht
FLORIAN BECK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KORBINIAN REITER, LL.M. (Paris 1 Panthéon-Sorbonne)*
DR. TOBIAS GAFUS
DR. TORSTEN STIRNER
PHILIPP BREULING
DR. ANNA GENSKE BOOS, M.mel.
ALEXANDER SUSTAL

DR. CORNELIUS WEFING
DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. OSKAR SCHUMACHER
DR. TASSILO SCHRÖCK
Fachanwalt für Vergaberecht
SUSANNA BARTHMAN, LL.M. (UNICRI/UPEACE)
DR. DOMINIK RÖMLING
DR. VERA SCHÜRMANN
EVA-MARIA BIHLER, LL.M. (Kapstadt)
DR. MATTHIAS ZIEGLER
DR. MARIE VON BAR
DR. EVA BANZ
DR. JULIAN PHILIPP BREDER
IMKE HINRICHSSEN, Maîtrise en droit
ANDREAS LEIDINGER, LL.M. (NYU)
DR. ANNE MARLEEN KÖNNEKE
FABIUS WITTMER
KONSTANTIN WELKER
ANNA THERESA VOGEL
FRIEDERIKE BERNSAU, LL.M. (EMLE)

BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. SIMONE LÜNNENBÜRGER
DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.*
DR. CLEMENS HOLTMANN*
DR. LESLIE MANTHEY, LL.M. (Cambridge)
LIZA SCHÄFER
DR. FRIEDERIKE DORN
NIKLAS JACOBI

LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
PROF. DR. BERND DAMMERT
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. SOPHIA POMMER
MONICA STEINFORTH
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
IRINA KIRSTIN FESKE
SILVIA TOLKMITT
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. HANS WOLFRAM KESSLER
PAUL LIEBER
Fachanwalt für Vergaberecht
JANA STAINOV
RICHARD ZEUMER
MAX GERKEN
SIMON FINK, LL.M.
PAUL ENGELMANN

LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND
SABINE WILDFEUER*
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz

MÜNCHEN

HANS-PETER HOH*
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
DR. MAX REICHERZER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
MATTHIAS FLOTMANN
CORNELIA FINSTER
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
DR. THEODOR SCHULMAN, LL.M. (Harvard)
MAXIMILIAN KÖSTLER

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB